

Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Abt. Planung Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück</p> <p>10.01.2014</p>	<p>Die öffentliche Auslegung der o.g. Planung in der Zeit vom 03.12.2013 bis einschließlich 10.01.2014 habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Gemäß Nr. 42 der Verwaltungsverordnung zum Baugesetzbuch - VV-BauGB- soll sowohl für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan ein Maßstab gewählt werden.</p> <p>Insgesamt ist die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Achmer sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“ aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen.</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Den Antragsunterlagen sind umfangreiche Gutachten für die verschiedenen zu beurteilenden Aspekte beigefügt. Hierzu ist eine Übersicht seitens des Antragstellers erstellt worden. Diese sind grundsätzlich geeignet, die Planung sach- und fachgerecht beurteilen zu können.</p> <p><u>Umweltbericht:</u></p> <p>Der als Teil II der Begründung zum B-Plan beigefügte Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen korrekt und nachvollziehbar.</p>	<p>Die Planzeichnungen sind in eindeutigen und auf der jeweiligen Planzeichnung ausgewiesenen Maßstäben erstellt: Flächennutzungsplan-Änderung im Maßstab 1:5.000, Bebauungsplan im Maßstab 1:1.000. Diese Maßstäbe entsprechen den in Nr. 41.1.1 und 41.2.1 der VV-BauGB genannten Anforderungen</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Aus den prognostizierten Eingriffen gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden Kompensationsmaßnahmen abgeleitet und beschrieben. Die Ermittlung des Eingriffsumfanges und die benannten Maßnahmen im Nahbereich südlich des Eingriffsortes können akzeptiert werden. Die durchzuführenden Maßnahmen sind unter Punkt 2.4.4, Weitere Maßnahmen zum Biotopwertausgleich, ausführlich beschrieben.</p> <p>Für die Inanspruchnahme eines gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopes -Magerrasen - in einer Flächengröße von ca. 2,58 ha hat die Stadt Bramsche einen Ausnahmeantrag gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des Absatzes 2 gestellt.</p> <p>Die Ausnahme kann grundsätzlich erst in Aussicht gestellt werden, wenn die Flächennutzungsplanänderung durch den Landkreis Osnabrück genehmigt und der Bebauungsplan vom Rat der Stadt Bramsche beschlossen worden sind.</p> <p>Für die Umsetzung des B-Planes muss eine Waldfläche beseitigt werden. Die benannten Ersatzaufforstungsflächen werden in Art, Lage und Größe aus fachlicher Sicht akzeptiert.</p> <p>Redaktionell zu ändern ist die Bezeichnung für das östlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet. Korrekt ist LSG OS 1, Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge auf Seite 22, Punkt 1.2.1, Schutzgebiete.</p> <p>Die beigelegte spezielle Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG setzt sich aus drei Einzeluntersuchungen zusammen. Teil 1 arbeitet die Thematik der Brutvögel ab.</p>	<p>Diese Vorgehensweise provoziert einen fehlerhaften Bebauungsplan, da zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. des In Kraft Tretens nicht gewährleistet ist, dass eine Ausnahme gem. § 30 BNatSchG erteilt wird und der Bebauungsplan angesichts des großen von der Ausnahme abhängigen Flächenanteils des Plangebietes umgesetzt werden kann. Gemäß § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 30 (4) BNatSchG kann die Ausnahme vor Aufstellung eines Bebauungsplanes erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden; aus Sicht der Stadt Bramsche sind keine Gründe erkennbar, nach denen nicht positiv entschieden werden könnte.</p> <p>Die Begründung wird korrigiert.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Unter dem Punkt 6, Zu erwartende Beeinträchtigungen, werden Ausführungen gemacht, dass die festgestellten Offenlandarten ihre Reviere aufgrund der vorhandenen Landschaftsausstattung nach Süden verlagern können. Bei der vorkommenden Gehölzart Nachtigall wird davon ausgegangen, dass diese im Umfeld ausreichend Ausweichquartiere nutzen kann. Dieses soll durch geeignete Kompensationsmaßnahmen unterstützt werden. Hierzu müssen jedoch noch konkrete Maßnahmen benannt und bereits im Vorfeld der Umsetzung des B-Planes angeboten werden.</p> <p>Teil 2 untersucht die Laufkäfer, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken. Hier liegen den Unterlagen zwei Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2012 und 2013 bei.</p> <p>Gemäß der gutachterlichen Empfehlungen sind durch geeignete Maßnahmen bereits im Vorfeld Ausweichmöglichkeiten für die besonders geschützten Laufkäfer und die Heuschreckenarten herzustellen. Diese Maßnahmen müssen näher beschrieben und vor Umsetzung des B-Planes hergestellt werden, damit die genannten Tierarten frühzeitig Ausweichmöglichkeiten im Nahbereich haben.</p>	<p>Im Hinblick auf die gutachterlich bestätigten Ausweichmöglichkeiten werden keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.</p> <p>Auch wird gutachterlich keine Verpflichtung zu Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gesehen, sondern es wird gutachterlich empfohlen, dass generell die Ausweichmöglichkeiten durch geeignete Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung unterstützt werden sollten.</p> <p>Insofern sind im Umweltbericht für die Nachtigall keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dokumentiert und es sind für die Nachtigall keine speziellen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung und keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzrechtes erforderlich.</p> <p>Unabhängig davon gilt, dass die im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung vorgesehenen Maßnahmen zum Waldausgleich bzw. zur Eingriffsregelung möglichst frühzeitig umgesetzt werden, um die Entwicklungszeiträume für die angestrebten Ausgleichsfunktionen nicht unnötig zu verzögern. Entsprechend wird sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen umgehend mit dem einhergehenden B-Plan-Recht umgesetzt. Da dann erst die militärischen Altlasten im Plangebiet sondiert werden ist, sind die Ausgleichsmaßnahmen bereits vor dem durch die Bebauung zu erwartenden Eingriff umgesetzt. Dadurch werden die Freilandarten frühzeitig unterstützt und die Nachtigall wird durch Pflanzung schnellwüchsiger Gehölze, z.B. Weidenarten, begünstigt.</p> <p>Im Gutachten von Volpers und Mütterlein wird empfohlen, im Rahmen der Kompensationsplanung für den Verlust von Offenbodenstandorten ebensolche Offenlandstandorte in benachbarter Lage zu schaffen. Vorgezogenen Maßnahmen für spezielle Artengruppen wie Laufkäfer und Heuschrecken sind gutachterlich nicht gefordert.</p> <p>Dennoch ist sicher gestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Herstellung von Offenbodenbereichen bereits vor dem zu erwartenden Eingriff umgesetzt werden (s.o.). Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht näher beschrieben.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Teil 3 beinhaltet die Ermittlung des Quartierpotenzials für Fledermäuse im Plangebiet. Es wurden jedoch keine Individuen oder Quartiere von Fledermäusen gefunden oder nachgewiesen. Somit liegen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu dieser Thematik vor.</p> <p>Ein weiterer Planunterlagenbestandteil ist eine FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG, die sich auf das südlich angrenzende FFH-Gebiet 238 bezieht.</p> <p>Unter dem Punkt 5, Fazit der FFH-Vorprüfung, wird die Aussage gemacht, dass vom geplanten Industriegebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das angrenzende FFH-Gebiet zu erwarten sind.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Bezüglich der östlich zum Plangebiet angrenzenden Altablagerung „Halener Straße“ (Katasternummer: 459 014 4013) sind die unter Punkt 3.2.4 der Antragsunterlagen dargestellten und bereits abgestimmten Untersuchungen durchzuführen.</p> <p>Falls Rückfragen bestehen sollten, stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Zur Vervollständigung der Unterlagen wird die Studie um Hinweise zum auf NRW-Seite liegenden EU-Vogelschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“ (ca. 1,8 km vom Plangebiet entfernt) ergänzt.</p> <p>Die Untersuchungen zum Grundwasser und zur Grundwasserfließrichtung sind abgeschlossen. Das Plangebiet ist von der Altlast nicht betroffen.</p> <p>Die Untersuchung zu der Kampfmittelbelastung ist erst möglich, wenn eine Ausnahme vom Biotopschutz vorliegt. Das weitere Vorgehen zur Ausnahme vom Biotopschutz wird mit dem Landkreis abgestimmt (s.o.).</p>
2	RWE Westfalen-Ems Netzservice GmbH Westnetz Goethering 23-29 49074 Osnabrück 11.12.2013	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.11.2013 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 147 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bramsche, Tel. 05461 9347-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Zur verbindlichen Bauleitplanung dieses Geltungsbereiches zur o. g. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).</p> <p>Zu Ihrer Information:</p> <p>Der Versorgungsträger „RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH“ ist seit dem 01.01.2013 rechtlich in „Westnetz GmbH“ übergegangen. Wir bitten dieses in der Firmenbenennung zukunftsweisend zu beachten.</p> <p>Für Verwaltung, Betrieb und daher auch mit der Wahrnehmung der hier betroffenen Aufgaben ist das Regionalzentrum Osnabrück zuständig.</p>	
3	LGLN Regionaldirektion Osnabrück Mercatorstraße 4, 6 u. 8 49080 Osnabrück 12.12.2013	<p>Zu der o. a. Bauleitplanung ist aus der Sicht des LGLN – Regionaldirektion Osnabrück – Folgendes zu bemerken:</p> <p>Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Planunterlage ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellt worden. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan ist von dem Planverfasser einzuholen.</p>	Der beschlossene Plan wird hinsichtlich der Plangrundlage entsprechend bescheinigt.
4	Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland Schloss 49186 Bad Iburg 18.12.2013	Gemäß Ihrer Aussage wurden die Wehrbereichsverwaltung Nord sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben am o. g. Planverfahren im Rahmen der Trägerbeteiligung beteiligt, so dass gegen die o. g. beabsichtigte Planung von uns keine weiteren Anregungen und Bedenken erhoben werden.	/



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 18.12.2013</p>	<p>Ihr o. g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die BNetzA teilt u. a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.• Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planungsverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.• Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzverteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können).	<p>Der Hinweis, dass bei Bauwerken mit Bauhöhen > 20 m Beeinflussungen von Richtfunkstrecken entstehen können wird zur Kenntnis genommen. Die Höhe baulicher Anlagen ist auf maximal 20 m beschränkt. Ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes wie z. B. Anlagen zur Luftreinhaltung oder Schornsteine. Die textlichen Hinweise werden dahingehend ergänzt, dass bestehende Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. <p>In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für das Errichten hoher Bauten ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.	<p>Das Bundesamt hat in seiner Stellungnahme vom 17.1.2014 keine Bedenken von Seiten der Bundeswehr gegen die geplanten Bauhöhen von 20 m bescheinigt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<ul style="list-style-type: none">• Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.• Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. <p>Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein.</p> <p>Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.</p> <p>Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.</p> <p>Anlagen:</p>	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																															
		<p style="text-align: right;">Anlage 1</p> <p>Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken</p> <table border="1" data-bbox="566 491 1205 619"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td> <td>7036</td> </tr> <tr> <td>Koordinaten-Bereich (WGS 84):</td> <td>NW: 7E5534 52N2304 SO: 7E5615 52N2243</td> </tr> <tr> <td>Auskunftsersuchen von:</td> <td>Stadt Bramsche</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td>Bramsche, Landkreis Osnabrück</td> </tr> <tr> <td>Bauplanung:</td> <td>Bebauungsplan</td> </tr> </table> <p>Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:</p> <table data-bbox="600 722 1169 790"> <tr> <td>10</td> <td>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</td> <td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td> <td>80992</td> <td>München</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Vodafone GmbH</td> <td>Ferdinand-Braun-Platz 1</td> <td>40549</td> <td>Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG</td> <td>E-Plus-Straße 1</td> <td>40472</td> <td>Düsseldorf</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">Anlage 2</p> <p style="text-align: center;">Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Standortbereichs</p> <table border="1" data-bbox="555 978 1205 1121"> <thead> <tr> <th>Bundesland</th> <th>Landkreis / kreisfreie Stadt</th> <th>Betreiber/ Anschrift</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>Osnabrück</td> <td>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</td> </tr> </tbody> </table>	Eingangsnummer:	7036	Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 7E5534 52N2304 SO: 7E5615 52N2243	Auskunftsersuchen von:	Stadt Bramsche	Für Baubereich:	Bramsche, Landkreis Osnabrück	Bauplanung:	Bebauungsplan	10	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München	4	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf	2	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf	Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift	Niedersachsen	Osnabrück	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	<p>Die Träger der Richtfunkstrecken sind beteiligt worden; Telefonica und Vodafone haben auf Richtfunkstrecken und die Schutzanforderungen hingewiesen.</p>
Eingangsnummer:	7036																																	
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 7E5534 52N2304 SO: 7E5615 52N2243																																	
Auskunftsersuchen von:	Stadt Bramsche																																	
Für Baubereich:	Bramsche, Landkreis Osnabrück																																	
Bauplanung:	Bebauungsplan																																	
10	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München																														
4	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf																														
2	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf																														
Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift																																
Niedersachsen	Osnabrück	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf																																
5	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 17.01.2014</p>	<p>Bei o.a. Vorgang bestehen bei der geplanten Bauhöhe von 20 m seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder des Standortes ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>																															



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Zum 01.07.2013 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn die Aufgaben im Bereich Träger öffentlicher Belange und militärische Luftfahrtbehörde von der aufgelösten Wehrbereichsverwaltung Nord in Hannover übernommen. Ich bitte daher, künftige Anfragen und Beteiligungen direkt an die o.a. Adresse zu senden, gerne auch in elektronischer Form oder per E-Mail.</p>	
6	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osna- brück Außenstelle Bersen- brück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 07.01.2014</p>	<p>Zu den vorliegenden Entwürfen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“ der Stadt Bramsche nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“, der deckungsgleich mit dem Planbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, liegt im Ortsteil Achmer südlich der Straße „Am Flugplatz“. Nördlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen, westlich, südlich und -getrennt durch die Bahnstrecke - östlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an.</p> <p>In dem insgesamt etwa 5,7 ha großen Planbereich, der in der Vergangenheit als militärisches Übungsgelände genutzt wurde, befinden sich etwa 2,5 ha Waldfläche, weitere Flächen liegen brach. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist er noch als Sonderbaufläche des Bundes dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung als Industriegebiet (GI) sowie im östlichen Teilbereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p> <p>Tierhaltende Betriebe sind im näheren Umfeld nicht vorhanden, von solchen ausgehende, unzulässige Geruchsimmissionen sind für den Plan- bzw. Geltungsbereich nicht zu erwarten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die innerhalb des Plangebietes liegenden Waldflächen, die umgewandelt werden sollen, werden flächenmäßig im Verhältnis 1:1 durch eine Ersatzaufforstung ersetzt. Die Kompensation der Waldfunktionen erfolgt zusätzlich durch waldbauliche Maßnahmen zur Aufwertung einer anderen Waldfläche. Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) wird somit ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild soll das auf einer südlich des Plangebietes liegenden, etwa 2,4 ha großen Fläche vorhandene Extensivgrünland zu Trockenrasen entwickelt und dauerhaft gepflegt werden.</p> <p>Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Belange werden durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher und aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“ sowie die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	Niedersächsische Landesverkehrsbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück 08.01.2014	Unter Bezug auf meine o. a. Stellungnahme vom 04.09.2012 teile ich Ihnen mit, dass seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück weiterhin keine Bedenken gegen Ihre o. a. Bauleitplanung bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie Lotter Str. 6 49078 Osnabrück 03.12.2013	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan / die Planänderung keine Bedenken.</p> <p>Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. Hinweise auf den jeweiligen Planzeichnungen).</p>	/

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück 16.12.2013</p>	<p>Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück Bedenken erhoben.</p> <p><u>Betriebsleiterwohnungen</u></p> <p>Angesichts der Errichtung von „Betriebsleiterwohnungen“ in Industriegebieten werden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück häufig Beschwerden im Hinblick auf Umweltbelange (Lärm, Gerüche etc.) vorgetragen. In diesem Zusammenhang ist in den textlichen Festlegungen verbindlich festzusetzen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet unzulässig sind.</p> <p>Für Gewerbebetriebe bedeutet die Zulassung von Betriebsleiterwohnungen im Plangebiet eine immissionsschutzrechtliche Entwertung.</p> <p><u>Abstandsempfehlungen</u></p> <p>Ich rege an, bei der Planaufstellung für das Plangebiet oder Teile des Plangebietes, Festlegungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorhaben mit erweiterten Pflichten der Störfallverordnung – StörfallVO – zu treffen.</p> <p>Da im o. g. Verfahren Detailkenntnisse zur Ansiedlung nicht bekannt sind, wird empfohlen, die Abstandsempfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) – Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ zu prüfen und entsprechende Festsetzungen im Verfahren mit aufzunehmen.</p>	<p>Gemäß Textlicher Festsetzung Nr. 1 sind alle gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen in diesem Bebauungsplan für nicht zulässig erklärt worden. Die vom Gewerbeaufsichtsamt angesprochenen betriebsbezogenen Wohnnutzungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind damit in diesem Bebauungsplan nicht zulässig; der Forderung des Gewerbeaufsichtsamtes ist somit bereits entsprochen worden, so dass die diesbezüglich geäußerten Bedenken gegen den Plan zurückgewiesen werden.</p> <p>In der Begründung Teil 1 wird in Kapitel 3.2.8 dezidiert auf die Anforderungen bzgl. der Störfallbetriebe eingegangen.</p> <p>Das nächste Wohngebiet (lt. Flächennutzungsplan) liegt in einer Entfernung von ca. 550 m. Im Industriegebiet sollen nach den Empfehlungen des Gewerbeaufsichtsamtes Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen III und IV des Leitfadens <i>Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG</i> (Hrsg. Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; download der Fassung Nov. 2010 und zweier Korrekturen unter http://www.sfk-taa.de/publikationen/kas_pub.htm) nicht zugelassen werden, die den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV/Störfallverordnung unterliegen und in denen die Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Acrolein (Nr. 1 nach Anhang I der Störfallverordnung), - Phosgen (Nr. 30 nach Anhang I der Störfallverordnung), - Chlorwasserstoff (Nr. 21 nach Anhang I der Störfallverordnung), - Chlor (Nr. 20 nach Anhang I der Störfallverordnung),



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<ul style="list-style-type: none">- Brom (Nr. 19 nach Anhang I der Störfallverordnung)- Schwefeldioxid (Nr. 2 nach Anhang I der Störfallverordnung),- Schwefelwasserstoff (Nr. 1 nach Anhang I der Störfallverordnung),- Formaldehyd (Nr. 25 nach Anhang I der Störfallverordnung) oder- Blausäure (Nr. 1 nach Anhang I der Störfallverordnung) <p>gelagert und verwendet werden. Die Abstandsanforderungen für Störfall-Anlagen mit Lagerung und Verwendung weitere, hier nicht aufgeführter Stoffe sind nach Kap. 3 des Anhang 1 des o. g. Leitfadens zu ermitteln.</p> <p>Im Regelfall sollte die Abstände nach den Abstandsklassen eingehalten werden, sofern nicht Detailkenntnisse im Einzelfall andere Abstände erfordern.</p> <p>Da erst im Zuge der konkreten Anlagenkonfiguration ein Gefährdungspotenzial bewertet und die entsprechenden Schutzanforderungen, einschließlich Abstand, erst dann festgelegt werden können, erfolgt im Bebauungsplan keine Festsetzung, sondern nur die Erläuterung der grundsätzlichen Abstandsanforderungen entsprechend des o. g. Leitfadens.</p> <p>Eine Festlegung der Anforderungen erfolgt letztendlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, da es nicht praktikabel erscheint, jeden möglichen Störfall-Betrieb per Festsetzung auszuschließen. Letztendlich wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG abschließend über die Zulässigkeit von der Störfallverordnung unterliegenden Betrieben entschieden. (s. auch erste Korrektur des Leitfadens KAS 18, Kap. 2.1.3 a)</p> <p>Diese Ausführungen sind vom Grundsatz bereits in der Begründung des Bebauungsplanes enthalten, so dass der Empfehlung des Gewerbeaufsichtsamtes bereits Genüge getan ist; einer Aktualisierung/Ergänzung der Begründung bedarf es nur in den folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ergänzung der Quellenangabe um zwei aktuell veröffentlichte Korrekturen des Leitfadens,- Neueinstufung von Brom in die Abstandsklasse IV- Hinweis auf Abstandsermittlung bei Stoffen des Anhangs I der Störfallverordnung, die im Leitfaden KAS-18 nicht aufgeführt sind und- Ausführungen zur abschließenden Regelung der Zulässigkeit von Störfallbetrieben im Rahmen des jeweiligen BImSchG-Verfahrens.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Vodafone GmbH Kammerstück 17 D-44357 Dortmund Mail vom 18.03.2014	<p>Nach Prüfung durch unsere Technik kommen wir zu dem Ergebnis, dass das geplante Gebiet von einer unserer Richtfunkstrecken tangiert wird - siehe Anhang. Die Richtfunkstrecke verläuft im genannten Bereich in einer Höhe von ca. 40m ü. Grund.</p> <p>In diesem Bereich sollte von höheren Bebauungen (25m) Abstand genommen werden, um einen störungsfreien Betrieb unserer Richtfunkstrecke zu gewährleisten.</p>	<p>Es besteht im Bebauungsplan eine festgesetzte Höhenbegrenzung auf 20 m über Straßenniveau; mit Ausnahme baulicher Anlagen des Immissionsschutzes.</p> <p>Die Hinweise in der Planzeichnung werden dahingehend ergänzt, dass auf die Richtfunkstrecke hingewiesen wird und darauf, dass bei einer Höhe von Anlagen über 25 m über Grund Störungen der Richtfunkstrecke möglich sein können und hierauf Rücksicht genommen werden soll.</p>
11	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Rheinstr. 15, 14513 Teltow 27.03.2014	<p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>Durch das Plangebiet verlaufen zwei unserer Richtfunkstrecken. Um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang dieser zwei Richtfunkverbindungen geplante Gebäude/ Baukonstruktionen eine Höhe von 50 m nicht überschreiten.</p> <p>Die Abbildungen auf der folgenden Seite zeigen eine Übersichts- und eine Detailkarte vom Planungsgebiet. Das Plangebiet ist mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.</p>	<p>Es besteht im Bebauungsplan eine festgesetzte Höhenbegrenzung auf 20 m über Straßenniveau; mit Ausnahme baulicher Anlagen des Immissionsschutzes.</p> <p>Die Hinweise in der Planzeichnung werden dahingehend ergänzt, dass auf die Richtfunkstrecken hingewiesen wird und darauf, dass bei einer Höhe von Anlagen über 50 m über Grund Störungen der Richtfunkstrecken möglich sein können und hierauf Rücksicht genommen werden soll.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	--	---------------	---

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Schreiben vom 04.12.2013
2. Westnetz GmbH, Schreiben vom 09.12.2013
3. Wasser- und Schifffahrtsamt Minden, Schreiben vom 10.12.2013
4. Erdgas Münster, Schreiben vom 04.12.2013
5. Wasserverband Bersenbrück, Schreiben vom 09.12.2013
6. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Schreiben vom 04.12.2013
7. Gemeinde Ostercappeln, Schreiben vom 05.12.2013
8. Telekom Deutschland GmbH, Schreiben vom 23.12.2013
9. Stadtwerke Osnabrück, Schreiben vom 19.12.2013
10. Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Schreiben vom 08.01.2014
11. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland –Grafschaft Bentheim, Schreiben vom 06.01.2014
12. Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Schreiben vom 18.12.2013
13. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hause“, Schreiben vom 09.01.2014
14. Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 23.12.2013
15. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 14.1.2014



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Osnabrücker Verein für Luftfahrt e. V. Sonderlandeplatz Ach- mer, 49565 Bramsche 21.12.2013	<p>Träger der uns betreffenden öffentlichen Belange sind das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr – Fachbereich Luftfahrt – in Oldenburg und die Deutsche Flugsicherung.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen in Ziffer (5) greifen in unseren geschützten Bereich ein. Grundsätzlich erheben wir gegen eine in der Höhe auf ein angemessenes Maß begrenzte Bebauung keine Einwendungen. Zunächst halten wir aber ein Gebäudehöhe von 20 m über Grund für bedenklich, weil diese Gebäude direkt in unserem Endanflug- oder Startbereich liegen. Insbesondere ist aber der Zusatz, dass die Beschränkung auf 20 m nicht für bauliche Anlagen des Immissionsschutzes gilt, geeignet, in unseren Flugbetrieb einzugreifen. Jedes Bauwerk, egal ob Gebäude oder Immissionsschutzanlage stört ab einer bestimmten Höhe den sicheren Flugbetrieb, so dass jede Bebauung in der Höhe beschränkt sein muss. Wir bitten um Berücksichtigung.</p>	<p>Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Fachbereich Luftfahrt – hat mit Schreiben vom 10.9.2012 erklärt, dass bzgl. der luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken bestehen. Gegenüber dem diesem Schreiben zu Grunde liegenden Vorentwurf (Beteiligung nach §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB) und dem Entwurf (Beteiligung nach §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB) sind in der Höhenfestsetzung keine Änderungen vorgenommen worden.</p> <p>Zu verweisen ist auch auf die mit dem Flugplatzbetreiber abgestimmte Planung eines 60 m hohen Abluftkamins bei der DEUKA. Damit ist aus Sicht der Stadt auch die Planung von deutlich geringeren Anlagen – auch von dem Hintergrund der Stellungnahme der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - vertretbar.</p> <p>Eine Änderung der Planung wird nicht vorgenommen.</p>
2	Umweltforum Osnabrü- cker Land e. V. Klaus-Strick-Weg 10 49082 Osnabrück 07.01.2014	<p>In den oben genannten Verfahren gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e. V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des BUND- und NABU-Landesverbandes Niedersachsen sowie des LBU Niedersachsen folgende Stellungnahme ab, die gleichzeitig Einwendung im Sinne des immissionsschutzrechtlichen Verfahrensrechts und Äußerung im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist.</p> <p>Das Umweltforum Osnabrücker Land e. V. wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Andreas Peters, und den stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Matthias Schreiber.</p> <p>Das Umweltforum Osnabrücker Land e. V. lehnt die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes zum Zwecke der Errichtung eines Schrottplatzes am geplanten Standort entschieden ab.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um Teile des bewusst fehlerhaft abgegrenzten FFH-Gebietes Achmer Sand.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um ein immissionsschutzrechtliches Verfahren. Insofern sind keine Einwendungen im Sinne des immissionsschutzrechtlichen Verfahrensrechts geltend zu machen.</p> <p>Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt im Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Dieses Verfahren gehört nicht zum Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Haltung des Umweltforums wird zur Kenntnis genommen. Die Details der Stellungnahme werden nachstehend im Einzelnen der Abwägung zugeführt. Stadt Bramsche beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Industriegebietes.</p> <p>Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bramsche..</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Unabhängig davon sind mittelbar erhebliche Auswirkungen auf das bereits abgegrenzte FFH-Gebiet unbeachtet geblieben.</p> <p>Darüber hinaus sind weite Teile des beplanten Geländes als gesetzlich geschützte Biotopie anzusprechen, für deren Inanspruchnahme die erforderlichen Rechtfertigungsgründe nicht gegeben sind.</p> <p>Außerdem stehen Belange des gesetzlichen Artenschutzes der Realisierung des Schrottplatzes entgegen.</p> <p>Schließlich ist auch das vorgesehene Kompensationskonzept aus grundsätzlichen Überlegungen unzulässig. Wir möchten deshalb dringend darum bitten, von den vorgelegten Plänen Abstand zu nehmen und eine der in den Unterlagen aufgeführten bzw. die nachfolgend vorgeschlagenen Alternativvarianten zur Befriedigung der Erweiterungswünsche des Unternehmens Kohl zur Genehmigungsreife auszuarbeiten.</p> <p>Im Einzelnen stellen sich die Defizite in den Planungen wie folgt dar:</p>	<p>Die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet werden nachstehend in den Detailpunkten der Stellungnahme aufgegriffen. Der Stadt sind keine substantiellen Zweifel an der FFH-Verträglichkeit der Planung ersichtlich (Vgl. auch FFH-Verträglichkeitsprüfung, die auch Bestandteil der Planunterlagen ist.)</p> <p>Die Rechtfertigungsgründe für die Inanspruchnahme geschützter Biotopie ergeben sich aus dem Planerfordernis und der Alternativenprüfung und werden im Weiteren näher dargelegt.</p> <p>Nach den vorliegenden Kenntnissen stehen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dauerhaft entgegen. Dazu wird nachstehend, in den Details der eingegangenen Stellungnahme, weiter ausgeführt.</p> <p>Dabei geht es hier nicht um die Realisierung eines Schrottplatzes, sondern um Flächen für die Erweiterung eines Recyclingbetriebes. Die Genehmigung erfolgt gemäß BImSchG.</p> <p>Das Kompensationskonzept ist mit den zuständigen Fachbehörden beim Landkreis vorabgestimmt. Eine Unzulässigkeit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist demnach nicht zu erkennen. Dies wird nachstehend, in den Details der eingegangenen Stellungnahmen, näher erläutert.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>1. Fehlende Unterlagen</p> <p>Den Unterlagen zur Erfassung der Fauna und Flora fehlt in den Anhängen die Dokumentation der Geländekarten und Begehungsprotokolle bzw. vergleichbare Aufzeichnungen. Dargestellt sind dagegen lediglich die durch die Bearbeiter bewerteten Interpretationen dieser Geländeaufzeichnungen (vergleichbar mit Lärmmessungen und den dazugehörigen Messprotokollen: siehe z.B. schalltechnische Berechnungen der Antragsunterlagen). Ein wesentlicher Zweck der Einbeziehung der Umweltverbände ist es, deren Sachverstand bei der Bewertung von umweltrelevanten Vorhaben einzubeziehen. Dann aber ist es erforderlich, dass man ihnen dazu auch den erforderlichen Rahmen bietet, denn die von den Gutachtern vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkungen lässt sich nur nachvollziehen, wenn auch die zugrunde liegenden Basisinformationen zugänglich sind. Die dargestellten Ergebnisse stellen Bewertungen dieser Rohdaten dar, die einen mehr oder weniger weiten Interpretationsspielraum (und auch Manipulationsspielraum) bieten. Es wird deshalb um die Nachreichung dieser Unterlagen und eine angemessene Frist zur Ergänzung der Stellungnahme gebeten.</p> <p>In den meisten Fällen ist außerdem nicht ersichtlich, wer und mit welcher Qualifikation eigentlich die Geländeerfassungen durchgeführt hat. Auch hier wird um ergänzende Mitteilung gebeten.</p>	<p>In den Fachgutachten zur vorkommenden Tierwelt sind jeweils die Methodik und Vorgehensweise mit den Begehungsterminen bzw. den Untersuchungszeiträumen der Bodenfallen dargelegt und auf geeigneten Kartengrundlagen dargestellt.</p> <p>Es ist gängige Praxis, dass nicht die einzelnen Geländeaufzeichnungen, sondern die Auswertungen / Zusammenfassungen der Einzelbeobachtungen dargestellt werden.</p> <p>Dies gilt entsprechend für die Flora. Die Kartiertermine Mai 2011 und August 2013 als Grundlage der Gesamtartenliste und der Pflanzenliste der geschützten Biotope sind benannt.</p> <p>Die Auswirkungsprognose des Vorhabens wird auf dieser Grundlage nachvollziehbar abgeleitet. Insofern lässt die Dokumentation der Einzelbeobachtungen / Basisinformationen keinen Manipulationsspielraum zu. Ein gutachterliches Interesse zur Manipulation besteht nicht.</p> <p>Da sowohl die Methodik der Erfassungen als auch die Gutachten umfangreich mit der Fachbehörde abgestimmt wurden, liegen der Stadt Bramsche keine Gründe vor, an der sachgemäßen Tatbestandsermittlung und Bewertung zu zweifeln. Es wird darauf hingewiesen, dass das BauGB für die Bauleitplanung keine separate Beteiligung der Umweltverbände, sondern die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden vorsieht.</p> <p>Die Stadt Bramsche hat zwei langjährig in der Region tätige Fachbüros beauftragt. Die Untersuchungen zur Vogelwelt und zu den Brutvögeln wurden von Dr. Marc Reichenbach (Dipl.-Biol., Dipl.-Ökol.) und Dr. Hanjo Steinborn (Dipl.- Landschaftsökol.) durchgeführt. Diese Gutachten werden um die Gutachternamen ergänzt.</p> <p>Die für die Laufkäfer, Reptilien und Tragfaltera anerkannten Fachgutachter Volpers und Mütterlein sind in den Unterlagen bereits benannt.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>2. Unzureichende Bestandserfassungen und Bewertungen</p> <p>Die vorgelegten Bestandserfassungen sind unzureichend und vor allen Dingen den rechtlichen Erfordernissen nicht angepasst. Defizite sind für die untersuchten Organismengruppen festzustellen, darüber hinaus fehlen aber auch ganze Artengruppen, obgleich diese z.B. zu den gesetzlich geschützten Arten gehören. Stattdessen wurden Artengruppen untersucht, die den Gutachtern sicherlich lieb und für den Auftraggeber teuer waren, die jedoch für den zu bewertenden Standort in artenschutzrechtlicher Hinsicht gar nicht relevant sind (z.B. Heuschrecken).</p> <p>2.1 Fledermäuse</p> <p>Die Untersuchungen zu Fledermäusen bezogen sich offenbar lediglich auf eine Quartiernutzung, nicht jedoch auf die allgemeinen Lebensraumfunktionen des betroffenen Raumes. Damit wurde das Beeinträchtigungspotenzial der geplanten Bebauung keinesfalls erschöpfend behandelt, so können Störungen durch den Eingriff z.B. überhaupt nicht beurteilt werden.</p>	<p>Auf die nebenstehende Pauschalkritik wird in den folgenden Punkten im Einzelnen eingegangen.</p> <p>Die Einschätzung wird seitens der Stadt Bramsche nicht geteilt, wie im Folgenden näher erläutert wird. Das Untersuchungsprogramm wurde im Voraus mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, wobei nicht allein die artenschutzrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind, sondern auch das allgemeine Integritätsinteresse von Natur und Landschaft.</p> <p>Seitens des Umweltforums Osnabrücker Land e.V. wurden im Verfahren nach § 3.1 BauGB auch keine weitergehenden Hinweise zum erforderlichen Umfang der Umweltprüfung gemacht.</p> <p>Das Plangebiet wurde sowohl auf Quartiere (konkrete Untersuchung von potenziellen Quartieren), als auch auf allgemeine Fledermausaktivitäten durch Sichtbeobachtungen und Detektoruntersuchungen sowie die allgemeinen Lebensraumfunktionen anhand der vorhandenen Biotoptypenausprägung untersucht. Die dadurch gewonnenen Kenntnisse sind im vorliegenden Einzelfall geeignet, die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen und Störungen ausreichend belastbar beurteilen zu können.</p> <p>Hinweis: Aus den nebenstehenden Ausführungen wird nicht deutlich, welcher rechtliche Kontext, Eingriffsregelung oder Artenschutz, angesprochen ist. Der Rechtsterminus ‚Eingriff‘ bezieht sich auf die Eingriffsregelung. Ein Eingriff liegt gemäß § 14 BNatSchG bei erheblichen Beeinträchtigungen vor.</p> <p>Der Begriff ‚Störungen‘ bezieht sich auf den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 2 BNatSchG. Eine Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Es fehlen überdies Angaben zur Dauer der Begehung sowie den dabei herrschenden Witterungsbedingungen. So lässt sich nicht ausschließen, dass die gänzlich fehlenden Fledermausnachweise schlicht und ergreifend durch ungeeignete Erfassungstermine und –umstände zustande gekommen sind.</p> <p>Als ungeeignet muss auch die Verteilung der insgesamt nur vier Begehungen auf zwei verschiedene Jahre angesehen werden. Unzureichend sind die Erfassungen ferner deshalb, weil insgesamt lediglich vier Begehungen durchgeführt wurden und im Sommerhalbjahr eine Lücke von einem Vierteljahr klafft. Auf Basis einer solch dünnen Datenbasis jegliche Quartierfunktion der vom Vorhaben betroffenen Bäume für Fledermäuse auszuschließen, wie dies im faunistischen Gutachten erfolgt ist, wird deshalb für fachlich nicht vertretbar erachtet. Für einen angemessenen Standard für Fledermausuntersuchungen wird beispielsweise auf NLT (2011) verwiesen. Ohne ergänzende Untersuchungen ist es deshalb nicht möglich, artenschutzrechtliche Verbote angemessen zu beurteilen (zu den Einsatzmöglichkeiten von Worst-Case-Betrachtungen siehe weiter unten).</p>	<p>Die Methodik und die Erhebungszeiten sind in den Unterlagen dargelegt. An den durchgeführten Erfassungsterminen herrschten geeignete Bedingungen für potenzielle Fledermausaktivitäten.</p> <p>Die Untersuchungen wurden mit der UNB abgestimmt Die Untersuchungen auf Fledermausvorkommen erfolgten in den Aktivitätszeiträumen der Wochenstubenquartiere, der Sommerquartierszeit und der Balzquartierszeit an 4 Terminen im Mai, Juni und September 2011 durch Sichtkontrollen (Ein- und Ausflugkontrollen) und mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors. Dabei wurden keine Fledermausaktivitäten festgestellt.</p> <p>Die von der Planung betroffenen Bäume mit potenzieller Quartierseignung für Fledermäuse wurden auf tatsächliche Vorkommen während der relevanten Wochenstuben-, Balz- und Zugzeiten kontrolliert. Auch dieser Untersuchungsansatz ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen. Ergänzend wurden die von der Planung betroffenen Altbäume auf potenzielle Winterquartiere (Baumhöhlen, Baumspalten) überprüft. Im Ergebnis wurde eine potenziell geeignete Aushöhlung gefunden. Diese wurde endoskopierte. Spuren die auf Fledermausaktivitäten hinweisen (z.B. Kot- und Urinspuren, Nahrungsreste) wurden nicht festgestellt, so dass insgesamt Fledermausquartiere ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus allen vorliegenden Untersuchungen (Quartiersuntersuchungen, Ein- und Ausflugkontrollen, Detektoruntersuchung, Ableitung des Lebensraumpotenzials anhand der Biotoptypen) ergeben sich keine konkreten Hinweise darauf, dass das Gebiet eine besondere Bedeutung für Fledermäuse aufweist, die nicht schon über die vorliegenden Untersuchungsergebnisse und die Biotopstrukturen ausreichend in der Umweltplanung und in der Abwägung Berücksichtigung finden würden. Weitergehende Untersuchungen führen zu keinen anderen für die Planung relevanten Kenntnissen und sind nicht erforderlich.</p> <p>Hinweis: Das NLT-Untersuchungsprogramm ist speziell auf WEA-Vorhaben ausgelegt. Hier besteht im Hinblick auf das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ein viel höheres Konfliktpotenzial als bei der vorliegenden Planung. Insofern ist dies nicht pauschal übertragbar auf die vorliegende Planung.</p> <p>Normative Vorgaben für Art und Umfang der Ermittlungen sind hier nicht sachgerecht. Nach der Rechtsprechung setzt die hinreichende Ermittlung eine ausreichende Erfassung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Ein lückenloses Arteninventar zu erstellen ist nicht erforderlich. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Dabei kommen als Erkenntnisquellen Bestandserfassungen vor Ort in Betracht, die durch bereits vorhandene Erkennt-</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>nisse und Fachliteratur ergänzt werden können.</p> <p>Die Anforderungen an speziell auf die aktuelle Planung bezogene Erfassungen - etwa durch spezielle Begehungen - sind nach der Rechtsprechung jedoch nicht zu überspannen. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ werden nicht gefordert. Auch ist nach der Rechtsprechung nicht zu vernachlässigen, dass Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch sein mögen, letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora darstellen und den tatsächlichen Bestand nie vollständig abbilden können.</p> <p>Schließlich ist auch der europarechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, der den Untersuchungsaufwand ebenfalls steuert. Dieser Grundsatz würde verfehlt, wenn Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt würden, die keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden.</p> <p><i>BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 -juris m. w. N.; OVG NRW, Urteil vom 12.02.2009 - 7 D 19/08. NE -juris</i></p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz können somit sowohl das Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG als auch das Verbot der Schädigung von Lebensstätten gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit als für den Planfall irrelevant eingestuft werden</p> <p>Da keine Fledermausquartiere betroffen sind und auch keine sonstigen Aktivitäten festgestellt wurden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse erkennbar, auch wenn Jagdflüge grundsätzlich nicht auszuschließen, sind, da mit der geplanten Eingrünung weiterhin geeignete Jagdhabitatqualitäten für Fledermäuse vorliegen.</p> <p>Der Begriff ‚Störungen‘ bezieht sich auf den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 2 BNatSchG. Eine Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dieser Tatbestand ist nicht erkennbar, da keine Fledermausquartiere betroffen sind, die Untersuchungsergebnisse auf keine besonderen Fledermausaktivitäten vorweisen und im Hinblick auf die Biotoptypenausprägung weiterhin Qualitäten als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse bestehen bleiben. Damit liegen nach den durchgeführten Untersuchungen keinerlei Hinweise vor, die bei der Umsetzung der Planung auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population schließen ließen.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>2.2 Vögel</p> <p>Die Untersuchungen zur Avifauna sind in jeder Beziehung ungeeignet. Dies beginnt bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes. Die insgesamt untersuchte Fläche von weniger als 20 ha hätte selbst dann nicht ausgereicht, wenn in der Nachbarschaft kein FFH-Gebiet liegen würde und die Eingriffsfläche selbst nicht ebenfalls als Bestandteil eines solchen anzusehen wäre.</p>	<p>Die Erhebungen sind mit der UNB abgestimmt. Der erforderliche Untersuchungsraum bemisst sich nicht nach einer pauschalen Mindestgröße, sondern nach den fachlichen Anforderungen zur Beurteilung der Eingriffsregelung und des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes. Die Untersuchungen erstrecken sich auf einen möglichen Wirkkorridor von über 200 m über das Plangebiet hinaus. Damit ist das Meidungsverhalten der hier zu erwartenden Vogelarten ausreichend berücksichtigt. Aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3.(1) und 4(1) BauGB, nach den Ergebnissen der durchgeführten Kartierungen und nach der Auswertung vorhandener Unterlagen zur Plangebietsumgebung ergeben sich keine Hinweise für die Notwendigkeit zur Erweiterung des Untersuchungsraumes. Insofern sind zur Beurteilung des Vorhabens keine weiterreichenden Brutvogelkartierungen erforderlich.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Denn von einem Schrottplatz und dem darauf stattfindenden Betrieb gehen Störungen aus, die weit über den untersuchten Raum hinausreichen. Für Feldlerchen oder den als Brutvogel im Eingriffsbereich nachgewiesenen Pirol sind zumindest verkehrsbedingte Störungen bis 500 m weit belegt (Garniel et al. 2007; BMVBS 2010).¹ Dementsprechend weit hätte deshalb das Untersuchungsgebiet ausgedehnt werden müssen, was im Übrigen den Zusatzeffekt gehabt hätte, dass der Vorhabensbereich nebst Wirkraum der späteren Nutzung auch nach Wilms et al (1997) hätte bewertet werden können. Störungseffekte sind im Übrigen auch in die verbuschte Brachefläche nördlich der Straße zu erwarten, die ebenfalls nicht in die Betrachtungen mit einbezogen worden ist.</p>	<p>Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um einen Schrottplatz, sondern um einen Recyclingbetrieb.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt Emissionskontingente fest, die der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz der umliegenden Wohnbevölkerung dienen.</p> <p>Lärmemissionen gehen aber bereits jetzt von den vorhandenen Betrieben aus und es wirken als weitere Lärmquellen Straßenverkehr und Bahnverkehr, so dass es sich bei dem südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich bereits jetzt um ein vorbelastetes Gebiet handelt.</p> <p>Gemäß den Ausführungen von Dr. Thomas Rauen wird das Brutgebiet in dem geschlossenen Waldbereich ab ca. 300 m südlich des Plangebietes vermutet. Der Gehölzstreifen entlang der Bahn wird von den Tieren zur Nahrungssuche genutzt. Ein Brutnachweis liegt vor, allerdings nicht für das Plangebiet, das jedoch zumindest im Spätsommer mit einzelnen Bäumen (Späte Traubekirsche) zur Nahrungssuche von Pirolen aufgesucht wird. Dieser für 2013 gegebene Hinweis bezieht sich auf das östliche Plangebiet. Hier wirken bereits Vorbelastungen durch die hier vorhandene Bahnstrecke und das nördliche Gewerbe. Die Habitatqualitäten im östlichen Plangebiet werden erhalten und nicht überbaut. Die Bedeutung als temporäre Nahrungsfläche des Plangebiets besteht trotz der bestehenden Vorbelastung durch das nördlich angrenzende Industriegebiet. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch die Überbauung des Plangebietes der Aktionsraum des Pirols sich ca. 100 m nach Süden verlagert. Eine Vertreibungswirkung auf das eigentliche Brutgebiet in dem Waldbestand ist aufgrund ausreichender Entfernung nicht zu erwarten. Der Pirol weist natürlicherweise große Streifgebiete von 100-400 ha auf (Südbeck et al. 2005), so dass ein kleinräumiges Ausweichen, wie in dem vorliegenden Fall zu erwarten, keinen Verlust des Reviers bedeutet</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf die Tierwelt, sowohl im Hinblick auf den Artenschutz als auch zur Eingriffsermittlung, werden individuenbezogen geprüft und nicht über die Raumbedeutung nach Wilms et al. beurteilt. Insofern ist hier keine Raumbewertung für die Vogelwelt nach Wilms- et al. erforderlich, zumal diese keine Rechtsfolgen verursacht</p> <p>Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die untere Naturschutzbehörde die vorgelegten Erhebungen als fachgerecht ansieht.</p> <p>Beunruhigungen durch Bewegungen kommen auf Grund der geplanten Eingrünung nicht zum Tragen.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Fußnote 1)</p> <p>Die Studie von Garniet et al. (2007) zielt zwar primär auf die Beurteilung der Auswirkungen des Straßenverkehrs auf Vögel ab. Allerdings werden die grundsätzlichen Erkenntnisse mittlerweile selbst in gerichtlichen Verfahren z.B. auf die Bewertung von Gesteinsabbauvorhaben oder Flughafenerweiterungen übertragen, sodass die Berücksichtigung im vorliegenden Verfahren aus vorsorglichen Gründen ebenfalls für angemessen erachtet wird. Im Übrigen ergeben sich nach Reck et al. (2001) keine anderen Konsequenzen.</p> <p>Als völlig ungeeignet ist es schließlich abzulehnen, den Eingriffsbereich auch noch über zwei Jahre verteilt zu untersuchen. Damit lässt sich nicht ausschließen, dass die Wertigkeit der Fläche unterschätzt wurde. So ist für den überlappenden Grenzbereich denkbar, dass es sich bei den in den verschiedenen Jahren jeweils festgestellten Arten wie Kiebitz und Heidelerche um ein und dasselbe Brutrevier oder um methodisch bedingt unerkannte, verschiedene Brutpaare handelt. Derartige „Variationen“ der Erfassungsmethodik sind durch die angeblich verwendeten Standards (Bibby et al. 1995) jedenfalls nicht gedeckt.</p> <p>Geht man von einer dem Vorhaben angemessenen Abgrenzung des Untersuchungsraumes und einer Abschätzung des dort auftretenden Brutvogelbestandes aus (siehe Artenliste weiter unten), so ist von einer mindestens regionalen, womöglich sogar landesweiten Bedeutung als Brutvogelgebiet auszugehen, legt man die Bewertungskriterien nach WILMS ET AL. (1997; aktualisiert in BEHM & KRÜGER 2013) zugrunde.</p> <p>Aus einer Unterbewertung der Eingriffsfläche allerdings resultiert eine fehlerhafte Bemessung des Kompensationsumfangs, was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe Urteil 9 A 12.10 vom 14.07.2011, Ortsumfahrung Freiberg) zur Folge hat, dass § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht anwendbar ist.</p>	<p>In dem angesprochenen Überlappungsbereich kam in beiden Erfassungsjahren jeweils ein Brutpaar des Kiebitz vor. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine nur einjährige Untersuchung zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.</p> <p>In den Unterlagen sind der von dem Vorhaben ausgehende Wirkraum individuenbezogen für die festgestellten Brutvögel benannt und die davon in den beiden Jahren betroffenen Reviere aufsummiert. Wären dabei durch die Überlappung ein und dasselbe Revier doppelt gezählt worden, so wäre die Betroffenheit überschätzt worden. Eine Unterschätzung der Wertigkeit ist hier ausgeschlossen.</p> <p>Die großräumige Bedeutung wird zur Kenntnis genommen. Deshalb ist hier eine dezidierte Einzelfallprüfung erfolgt. Die Planung geht von Verdrängungswirkungen für einzelne betroffene Brutpaare von 50 bis 150 m in Richtung Kernbereich Achmer Sand aus.</p> <p>Da hier nach den Untersuchungsergebnissen Ausweichmöglichkeiten bestehen, verbleiben die Arten im Brutgebiet, so dass die Bedeutung des Brutgebietes gewahrt bleibt und keine erhebliche Beeinträchtigung des Brutgebietes vorliegt. Der für die betroffenen Brutpaare zu Grunde zu legende Verdrängungseffekt wird nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Die Bewertung des Eingriffs bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bemisst sich nicht nach der Bedeutung des Raumes nach Wilms et al. sondern nach den konkret im Plangebiet und dem Wirkungsbereich betroffenen Vogelarten. Diese Beeinträchtigungen sind anhand der konkret im Wirkungsbereich festgestellten Brutvögel aufgezeigt.</p> <p>Damit sind die erheblichen Beeinträchtigungen sachgerecht ermittelt und eine Unterbemessung des Kompensationsumfangs ist nicht ableitbar.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Den Untersuchungen fehlen (neben den bereits angesprochenen Begehungsprotokollen und Geländekarten) Angaben zu den Bearbeitern und wichtige Informationen zu den Beobachtungsumständen wie der Beobachtungsdauer. Die dargestellten Ergebnisse sind deshalb nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Untersuchungen zu den Brutvögeln wurden von Dr. Marc Reichenbach und Dr. Hanjo Steinborn durchgeführt. Die Gutachten werden um die Gutachternamen ergänzt.</p> <p>Es liegen Angaben zu den Beobachtungsterminen, zur Witterung und zur Erhebungsmethodik vor. Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte mit der Methode der Revierkartierung (BIBBY et al. 1995¹). Die artspezifische Erfassung und Auswertung erfolgte nach SÜDBECK et al. (2005)².</p> <p>Entsprechend diesem Standard wurden auch Zeitpunkt und Dauer der Kartierdurchgänge gewählt. Die Darstellung von Tageskarten ist nicht üblich und auch nicht notwendig, da die Methodik der Revierabgrenzungen angegeben ist und dem Standard entspricht.</p> <p>Für die Heidelerche wurde eine gezielte Suche mit Klangattrappen durchgeführt.</p> <p>Somit ist sichergestellt, dass die Erhebungen sachgerecht durchgeführt sind und nachvollziehbare belastbare Ergebnisse liefern. Auch umfangreichere Untersuchungen würden zu keiner Neubewertung des Plangebietes bzw. zu keiner Neubewertung der erheblichen Beeinträchtigungen und des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes führen.</p> <p>Die Erhebungen wurden in Abstimmung mit der UNB durchgeführt. Auch liegen keine Hinweise seitens der UNB vor, die die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse in Frage stellen würden</p>

¹ Bibby, C. et al. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Radebeul

² Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Darstellung der Ergebnisse ist unvollständig, denn es wird lediglich die Verbreitung einer kleinen Auswahl von Brutvogelarten in Karten abgebildet. Damit fehlt die Möglichkeit, Qualität und Umfang artenschutzrechtlicher Verbote für die übrigen Arten nachzuvollziehen. Hier sei schon einmal darauf verwiesen, dass § 44 Abs. 1 NatSchG nicht nur für gefährdete, sondern für alle europäischen Vogelarten in gleicher Weise gilt.</p>	<p>Neben der Karte der Standorte der vorkommenden gefährdeten Brutvögel ist eine Liste aller Vogelarten beigelegt. Damit werden alle vorkommenden Vogelarten in die weitere Beurteilung des Eingriffssachverhaltes und des Artenschutzes einbezogen.</p> <p>Eine kartografische Darstellung aller vorhandenen Brutvögel ist nicht zielführend, und nicht erforderlich, da für alle häufigen und ungefährdeten Vogelarten, die keine besonderen Habitatanforderungen stellen, davon ausgegangen wird, <i>„dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen“</i> (RUNGE et al. 2010, S. 29³).</p> <p>Die besonderen Habitate im östlichen Plangebiet an der Bahn werden erhalten. In den betroffenen Altbäumen im Plangebiet werden keine Vögel mit besonderen Habitatanforderungen, z.B. Höhlenbrüter, festgestellt, so dass in den überplanten Bereichen, neben den dargestellten Rote Liste Arten keine weiteren Brutvögel mit besonderen Habitatanforderungen betroffen sind.</p> <p>Insofern ist eine Darstellung der Standorte aller Brutvögel nicht erforderlich.</p>

³ RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). Hannover, Marburg.

Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Den Untersuchungen fehlen Erhebungen für die Phase außerhalb der Brutzeit. Damit lässt sich nicht beurteilen, ob und in welchem Umfang die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden. Es kann hingegen nicht einfach davon ausgegangen werden, dass im hier vorgesehenen Eingriffsbereich außerhalb der Brutzeit für europäische Vogelarten keine wichtigen Funktionen in deren Lebenszyklus zu erfüllen wären. In diesem Zusammenhang kann auf FLADE & MANN (2008, S. 363) verwiesen werden, die feststellen: "Nach Erlöschen der Gesangsaktivität der meisten Singvögel im Juli und Flüggewerden der meisten Brüten beginnt eine stille Phase sehr unauffälligen Vogel Lebens, in Gehölzen und Schilfbeständen. Jedoch halten sich dann so viele Vögel wie zu keiner anderen Jahreszeit in der Landschaft auf die in Vorbereitung auf den Herbstzug Fettdepots anlegen und häufig auch mausern." Gerade die Offenlandbereiche des Flugplatzgeländes sind als wichtige Rast- und Winterlebensräume für Vogelarten bekannt. Gerade nordische Wintergäste müssen als besonders störanfällig betrachtet werden.</p> <p>Es fehlt eine gründliche Auswertung vorhandener Quellen. Insbesondere fehlt eine Hinzuziehung der regelmäßigen ornithologischen Sammelberichte aus der Region (siehe z.B. Blüml 2000, 2002, 2005, 2008; BLÜML ET AL. 2000, 2011; DEGEN & SUDENDEY 1995; SUDENDEY 2008; Aber auch: BLEEKER 2010). Es fehlt ferner eine Auswertung aktueller Sichtungen der Ornithologen-Plattform www.ornitho.de.²</p> <p>Von daher bleibt die tatsächliche Wertigkeit des Vorhabensgebietes, insbesondere in Verbindung mit den angrenzenden Freiflächen und den noch ungenutzten Entwicklungspotenzialen unberücksichtigt.</p> <p>Fußnote 2) Siehe einzelne Hinweise bei den Arten im Anhang</p>	<p>Die Vogelerhebungen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Hinweise für eine besondere Bedeutung außerhalb der Brutzeiten, z.B. für Gastvögel, liegen nicht vor. Nach Ende der Brutzeit lässt der Revierbezug nach und die Vögel sind sehr viel flexibler in der Wahl des Nahrungsgebietes. Insofern sind die durchgeführten Vogelkartierungen für die Berücksichtigung der Vogelbelange im Rahmen der vorliegenden Planung zielführend und sachgerecht ausreichend.</p> <p>Ein nachbrutzeitliche Erfassung von Singvögeln in Gehölzbeständen liegt weit jenseits der einschlägigen methodischen Standards (vgl. Südbeck et al. 2005). Zudem bieten die überplanten Habitatstrukturen keinen attraktiven „Lebensraum“ für besonders zahlreiche Singvogelansammlungen.</p> <p>Der Hinweis zu den nordischen Wintergästen wird zur Kenntnis genommen. Besondere Vorkommen sind im Plangebiet nicht bekannt. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, um welche Arten es sich dabei handelt und entsprechend welche spezifische Störanfälligkeit zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse lassen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht erkennen, so dass mit hinreichender Sicherheit der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand einer erheblichen Störung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Ausgleich für unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nicht auszuschließende Störungen, wird anhand der Biotopstruktur durch die zur Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.(vgl. o. Zitat Runge)</p> <p>Im weiteren Verfahren werden die genannten Quellen im Hinblick auf die bei der Planung zu berücksichtigen Vogelbelange (Eingriffsregelung, Artenschutz) ausgewertet. Maßgeblich ist jedoch der aktuelle Status Quo, der durch die eigenen Erhebungen dokumentiert ist.</p> <p>Bei Entwicklung des Gebietes ohne Planung würde möglicherweise die zu erwartende Verbuschung zu einer Entwertung für die wertgebenden Arten führen. Die ungenutzten Entwicklungspotenziale für die Vogelwelt sind für die Eingriffsregelung und im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung nicht relevant und werden hier nicht weiter betrachtet.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Zusammenfassend ist also festzustellen, dass eine einheitliche Datenbasis, die den gesamten Wirkraum des Vorhabens abdeckt, bisher fehlt und deshalb für eine vollständige Bewertung des Vorhabens nachzuholen ist.</p> <p>2.3 Amphibien und Reptilien</p> <p>In völliger Verkennung der Situation ist offenbar keine systematische Erfassung dieser Artengruppen erfolgt. Dabei hätte ein erster Blick in die Literatur (siehe z.B. Grave & Osburg 2000; ursprüngliche Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet „Achmer Sand“: MU 2004) sofort erkennen lassen, dass vorliegend mit einem besonders reichhaltigen Spektrum von Amphibien und Reptilien zu rechnen ist, von denen einige sogar nach Anh. IV FFH-RL geschützt sind (siehe Artenliste weiter unten). Überdies sind die Planungsunterlagen widersprüchlich: Während im Faunagutachten festgestellt wird, dass 2012 „<i>Reptilien wurden in diesem Jahr nicht mehr gezielt gesucht</i>“ wurden, spricht der Umweltbericht 2012 von „gezielten Untersuchungen“. Bei den Planern scheinen merkwürdige Maßstäbe in Bezug auf Untersuchungsstandards zu herrschen.</p> <p>Auch für die Amphibien und Reptilien gilt, dass eine gründliche, an den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgerichtete Bestandserfassung im Wirkraum des Vorhabensbereichs nachzuholen ist. Andernfalls sind die Eingriffe weder zu beurteilen noch ist über Ausnahmetatbestände oder erforderliche Maßnahmen zur Kompensation bzw. zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes zu entscheiden.</p>	<p>Weitergehende Daten sind nicht erforderlich. Die vorhandene Datenbasis ist ausreichend.</p> <p>Die faunistischen Erhebungen wurden zielführend für die im Plangebiet und der näheren Umgebung möglicherweise besonders betroffenen Tierartengruppen durchgeführt. Nicht sämtliche im FFH-Gebiet Achmer Sand vorkommenden Tierarten sind gleichfalls auch im Plangebiet anzutreffen.</p> <p>So ist auf Grund fehlender Laichbiotope im Plangebiet und der näheren Umgebung keine Bedeutung als Landlebensraum für Amphibien erkennbar, so dass Kartierungen für diese Artengruppe nicht erforderlich sind.</p> <p>Das Faunagutachten wird nebenstehend falsch zitiert. Im Gutachten von Volpers und Mütterlein (2012) ist die gezielte Suche nach Reptilien beschrieben.</p> <p>Amphibienerhebungen sind hier nicht sachgerecht. Die Bedeutung für Reptilien ist hier durch die durchgeführten Untersuchungen hinreichend belegt.</p> <p>Weitergehende Reptilienerfassungen sind zur Beurteilung der Planung aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.</p>

Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>2.4 National geschützte Arten</p> <p>Die spezielle Artenschutzprüfung führt zu national geschützten Arten aus: „Gemäß § 44 Abs.5 BNatSchG gelten für Vorhaben (im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1), die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, (Einschränkungen der Verbote für <i>in</i> Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind), pauschalisierte Freistellungen und Vereinfachungen. Demnach sind ausschließlich Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten (alle einheimischen Vogelarten) näher zu betrachten.“ Diese Vorstellung ist unzutreffend, denn die Verbotstatbestände gelten nach wie vor individuenbezogen. Und Freistellungen nach § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG können nur dann beansprucht werden, wenn auch eine ordnungsgemäße und vollständige Abarbeitung der Eingriffsregelung vorliegt. Davon kann aufgrund der schon jetzt aufgeführten Defizite bei der Sachverhaltsermittlung jedoch keine Rede sein (siehe auch weitere Ausführungen weiter unten).</p> <p>Die Berücksichtigung dieser Vorgabe setzt außerdem zwingend zuerst einmal die Ermittlung der dazugehörigen artenschutzrechtlichen Sachverhalte voraus, um daran anschließend Vermeidungs- und Verminderungspotenziale zu prüfen, die Belange der national besonders geschützten Arten in die Abwägung einzustellen und anschließend auch im Rahmen der Konzipierung und Bemessung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. ³ Dies geht eindeutig auch aus der Gesetzesbegründung zur Novellierung hervor: ⁴ „Mit der vorgesehenen Regelung soll klargestellt werden, dass die Privilegierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Vorhaben <i>im</i> Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 bei nach nationalem Recht geschützten Arten auch künftig dort ihre Grenze findet, wo Beeinträchtigungen z. B. im Rahmen von Baggerarbeiten ohne weiteres vermeiden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens als solche zu behindern.“</p>	<p>Wie vorstehend im Detail dargelegt, sind für die Stadt Bramsche keine Defizite in der Sachverhaltsermittlung erkennbar. Sie geht davon aus, dass die Belange der Eingriffsregelung ordnungsgemäß und angemessen in die Abwägung gemäß BauGB eingestellt sind und dass insofern auch die Freistellung nach § 44 (5) BNatSchG vorliegend zur Anwendung kommt.</p> <p>Die Angabe, dass die Verbotstatbestände individuenbezogen gelten, sagt nichts über das zu betrachtende Artenspektrum. Dies umfasst auf der Grundlage von § 44 Abs. 5 im vorliegenden Fall nur die streng geschützten Arten, nicht hingegen die nur besonders geschützten Arten.</p> <p>Wie vorstehend dargelegt, sind die Artenerhebungen sachgerecht durchgeführt worden. Die Eingriffsregelung inkl. der notwendigen Vermeidungs- Kompensationsmaßnahmen ist vollständig und sachgerecht bearbeitet worden (siehe Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde).</p> <p>Die Unterlagen (SAP, Umweltbericht) werden im Hinblick auf Vermeidungsmaßnahmen um einen Hinweis für die nachgeordnete Ausführungsebene auf eine artenschutzrechtlich erforderliche Bauzeitenberücksichtigung und auf eine gegebenenfalls erforderliche ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ergänzt.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Fußnote 3) Siehe hierzu auch PHILIPP (2008)</p> <p>Fußnote 4) Siehe „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“; Drucksache 16/5100 vom 25.04.2007, S. 12</p> <p>An einer solchen Abarbeitung fehlt es im Antrag und in den dazugehörigen Fachgutachten jedoch vollständig, (zum Artenspektrum siehe hierzu Gellermann & Schreiber, 2007; Theunert 2008, 2008a). So finden große und artenreiche Gruppen national geschützter Tierarten in den Planunterlagen nicht einmal eine Erwähnung. Zu nennen sind hier beispielsweise die in der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Bienen (Apoidea), Bockkäfer (Cerambycidae) oder Prachtkäfer (Buprestidae), zu verweisen ist auch auf Säugetierarten. Insbesondere ist auf die Artengruppe der Bienen zu verweisen, die einen Vorkommensschwerpunkt in Trockenlebensräumen wie im Eingriffsbereich aufweisen und denen im Naturhaushalt eine ganz besonders wichtige Rolle zukommt.</p>	<p>Die erforderlichen Kartierungen wurden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Abarbeitung der gesetzlichen Vorgaben setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen sind. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.</p> <p>Aus den nebenstehend genannten Artengruppen sind auf Grund der Verbreitungsschwerpunkte der Arten und des örtlichen Habitatpotenzials keine Betroffenheiten streng geschützter Arten zu erwarten.</p> <p>Auf Kartierung der Wildbienen wurde gemäß Anregung der UNB (Mail v. 06.07.2012) verzichtet. Demnach sollten als aussagekräftigere Tierartengruppen Laufkäfer und Schmetterlinge untersucht werden.</p> <p>Die nebenstehend genannten Artengruppen werden durch die im Rahmen der Eingriffsregelung und zum Biotopausgleich vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, so dass dafür im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich sind. Weitergehende Vermeidungs- und Minimierungsstrategien werden auf der nachgeordneten Umsetzungsebene durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die im Vorhabensbereich nistenden Arten sind jedoch nicht auf den Eingriffsbereich beschränkt, sondern dürften mit den Vorkommen in der Nachbarschaft, z.B. mit den entsprechenden Lebensraumtypen (im weiteren LRT; hier insbesondere 2330: Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen und 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stileiche) innerhalb des FFH-Gebietes in engem Verbund stehen und vermutlich auch Strukturen einer Metapopulation ausbilden. Weitere Austauschbeziehungen ergeben sich bei solchen solitären Bienenarten, die ihre Niststätten zwar in den Sandflächen des Vorhabensbereichs haben, die essentiellen Nahrungspflanzen wie z.B. verschiedene Weidenarten aber innerhalb des FFH-Gebietes vorkommen. Im vorliegenden Fall sind die besonders geschützten Arten wegen dieser engen Verzahnungen also nicht nur im Hinblick auf den Artenschutz, sondern auch in habitatschutzrechtlicher Hinsicht relevant. Werden durch das Vorhaben wichtige Fortpflanzungsstätten solcher Bienenarten zerstört, verarmt auch die Fauna im FFH-Gebiet und leidet die Vegetation wegen zurückgehender Bestäubungsraten.</p> <p>Nach wie vor sieht § 44 Abs. 1 BNatSchG also den Schutz auch dieser besonders geschützten Arten vor. Die Freistellungsklausel in § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bedeutet nicht, dass diese Arten in keiner Weise geschützt sind, sondern sie müssen, um in den Genuss dieser Freistellung zu gelangen, im Rahmen der Eingriffsregelung angemessen gewürdigt worden sein. In diesem Zusammenhang gilt beispielsweise auch das Gebot der Vermeidung in § 15 Abs. 1 BNatSchG:</p> <p><i>(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.</i></p>	<p>Die Verträglichkeit der Planung gegenüber dem FFH-Gebiet ist in der FFH-Verträglichkeitsstudie dargelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und der FFH Lebensraumtypen sind durch das Vorhaben nicht begründet.</p> <p>Auch sind aus der nebenstehend konstruierten Vermutung keine von der Planung ausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen erkennbar. Insofern besteht auch keine Notwendigkeit und es wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde darauf verzichtet, im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung die Artengruppe der Wildbienen zu erheben.</p> <p>Die genannten Artengruppen werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen begünstigt.</p> <p>Der Begründungstext wird um eine Würdigung dieses Sachverhaltes zwischen den betroffenen Artengruppenpotenzialen und den Ausgleichsleistungen nach der Biotoptypenausprägung und zum Biotopschutz ergänzt.</p>

Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Daraus ergibt sich folgende Prüfungsreihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Eingriffs in Bezug auf geschützte Arten (Orientierung anhand des Katalogs der Verbotstatbestände in § 44 Abs. 1 BNatSchG • Prüfung des Vorliegens zumutbarer Alternativen im Sinne der Definition des § 15 Abs. 1 BNatSchG • Bei unvermeidbaren Eingriffen: Begründung der Unvermeidbarkeit. <p>Beeinträchtigungen zu vermeiden ist nur möglich, wenn man die Standorte der Vorkommen national besonders geschützter Arten kennt. Die Prüfung der Vermeidung solcher artenschutzrechtlichen Verbote unter Berufung auf § 44 Abs. 5 BNatSchG zu unterlassen verstößt gegen die rechtlichen Vorgaben. Andernfalls wäre es nämlich denkbar, dass diese besonders geschützten Arten nur aufgrund der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach irgend einem Rechenmodell selbst in solchen Fällen getötet oder ihre Lebensstätten beschädigt oder zerstört werden dürften, wenn diese Zugriffe ohne Abstriche für die Verwirklichung des Vorhabens gänzlich vermieden werden könnten.</p>	<p>Die nebenstehend vorgeschlagene Prüfreihefolge ist unzutreffend und insgesamt nicht nachvollziehbar:</p> <p>Zu Punkt eins: Die Feststellung des Eingriffs bezieht sich im Sinne der Eingriffsregelung auf alle Arten und nicht nur auf geschützte Arten. Stellvertretend für die nicht im Einzelnen erfassten Arten werden die betroffenen Biotoptypen als Lebensräume ähnlicher Artenzusammensetzung herangezogen.</p> <p>Die Definition des Eingriffssachverhaltes ergibt sich hierbei nicht aus § 44 Abs. 1 BNatSchG sondern aus der § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung. Hier werden verschiedene rechtliche Anforderungen unsachgemäß mit einander vermischt.</p> <p>Eine Alternativenprüfung ist erfolgt und in den Unterlagen dargelegt. Demnach geht die Planung davon aus, dass es aus städtebaulicher Sicht keine besseren zumutbaren Alternativen gibt und insofern der Eingriff am Standort unvermeidbar ist.</p> <p>Weitergehende Vermeidungsstrategien innerhalb des Plangebietes sind nach den städtebaulichen Zielen nicht möglich. Die bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigenden Vogelbrutzeiten ergeben sich aus dem artenschutzrechtlichen Sachverhalt und bedürfen keiner zusätzlichen gesonderten Regelung /Festsetzung im Bebauungsplan. Die Unterlagen (SAP, Umweltbericht) werden im Hinblick auf Vermeidungsmaßnahmen um einen Hinweis für die nachgeordnete Ausführungsebene auf eine artenschutzrechtlich erforderliche Bauzeitenberücksichtigung und auf eine gegebenenfalls erforderliche ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ergänzt.</p> <p>Die Alternativenprüfung erfolgt in den vorliegenden Planunterlagen nach den Maßgaben des Baugesetzbuches zu den Inhalten des Umweltberichts und die Vermeidungsansätze werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung geprüft.</p> <p>In der Abhandlung der Eingriffsregelung einschließlich der Prüfung der Vermeidungsansätze sind auch die besonders geschützten Arten eingeschlossen. Insofern ist hier kein Mangel in den Unterlagen erkennbar. Es ist nicht zutreffend, dass sich die Unterlagen auf § 44 Abs. 5 BNatSchG berufen, um dann eine Alternativenprüfung und die Prüfung von Vermeidungsansätzen zu unterlassen.</p>

Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die vorab beschriebenen Erfassungsmängel werden nicht dadurch kompensiert, dass Untersuchungen z.B. zu Heuschrecken erfolgten und weitere nicht gesetzlich geschützte Arten untersucht worden sind. So sehr es zu begrüßen ist, wenn zusätzliche Arten bzw. Artengruppen untersucht werden, so sehr ist doch darauf zu verweisen, dass damit nicht die Ermittlung der individuenbezogenen Verbote der gesetzlich besonders geschützter Arten ersetzt und von jenen nicht auf die Betroffenheit dieser geschlossen werden kann.</p> <p>3 Unzulässige Inanspruchnahme einer als FFH-Gebiet anzusehenden Fläche</p> <p>Bei dem Vorhabensgebiet handelt es sich um eine Fläche, die bei der Meldung des FFH-Gebietes „Achmer Sand“ (EU-Code: DE3613331) in unzulässiger Weise aus der ursprünglichen Gebietsabgrenzung des Landes Niedersachsen wieder herausgetrennt wurde. Das FFH-Gebiet reichte in seiner ursprünglichen, fachlich begründeten Abgrenzung bis an die Westerkappler Straße bzw. die Straße „Am Flugplatz“ heran. Die Notwendigkeit einer solchen Abgrenzung ergibt sich aus der einheitlichen Vegetation der Gesamtfläche, wobei die besonders wertvollen Halbtrockenrasenbestände insbesondere in der nördlichen Hälfte dieses Arealen liegen.</p> <p>Dokumentiert ist diese Wertigkeit durch eine Vielzahl von Studien und Untersuchungen (siehe z.B. Kartenserver des NLWKN, der die Fläche einheitlich als landesweit bedeutsam erfasst; siehe Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück, der die Gesamtfläche als naturschutzwürdige Fläche darstellt; siehe Grave & Osburg 2000).</p>	<p>Erfassungsmängel sind nach den Ergebnissen der vorstehenden Abwägung nicht ersichtlich. Die Sachverhaltsermittlung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt unter Berücksichtigung der im konkreten Planfall anzunehmenden besonderen Betroffenheiten oder Empfindlichkeiten von Artengruppen und in Abstimmung mit der UNB.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht Bestandteil des ausgewiesenen FFH-Gebietes Achmer Sand. Die nebenstehenden Ausführungen zum Vorhabengebiet sind unzutreffend. Beim Plangebiet handelt es sich in der nördlichen Hälfte im Bereich der Straße <i>Am Flugplatz</i> um einen etwa 40jähriger Nadel- und Laubforstbestand (WZF,WXH) und im nordöstlichen Plangebiet um Pionierwald (WPB). Die Biotoptypen des Plangebietes sind in den Bauleitplanunterlagen dokumentiert. Etwa 40 % des Plangebietes sind als <i>Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (RAG)</i> und <i>Sonstige Sandtrockenrasen (RSZ)</i> ausgeprägt. Nach den vorliegenden Artenlisten kommt in den Biotoptypen RSZ und RAG auch Straußgras (<i>Agrostis</i>) vor.</p> <p>Die Ziele des südlich gelegenen FFH-Gebietes Achmer Sand beziehen sich u.a. auf den Lebensraumtyp <i>Dünen mit offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras (FFH-Code 2330)</i>. Davon sind im Plangebiet allenfalls und vorbehaltlich einer genaueren geologischen Prüfung der Bodenverhältnisse (Bestätigung von Flugsand) die genannten Gras- und Trockenrasenbiotope betroffen. Die anderen Biotoptypen des Plangebietes entsprechen nicht den FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Achmer Sand.</p> <p>Weitere Zielarten des FFH-Gebietes Achmer Sand sind Laubfrosch, Knoblauchkröte, Wiesenpieper, Bekassine, Neuntöter, Schwarzkehlen, Ziegenmelker, Großer Brachvogel, Kormweih, Schwarzspecht, Goldregenpfeifer, Pirol und Kiebitz. Die genannten Arten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Es liegen Einzelnachweise bis in Entfernungen von 300 m zum Plangebiet für den Kiebitz und den Pirol vor. Insofern ist das Plangebiet im Hinblick auf die Ziellebensräume des FFH-Gebietes Achmer Sand nicht repräsentativ und das Plangebiet wird im Hinblick auf die Zielarten des FFH-Gebietes allenfalls vereinzelt und damit deutlich unterdurchschnittlich beansprucht. Insofern liegen faktisch keine fachlichen Gründe vor, das Plangebiet als Teil des FFH-Gebietes Achmer Sand zu werten.</p>

Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Das damals gültige Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück wies die jetzt durch die Stadt Bramsche überplante Fläche als Sperrgebiet, aber auch als Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus, für das lt. Beschreibung gilt: <i>„Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.“</i> Im Zuge der Diskussion um das FFH-Gebiet und im Vorgriff auf die geplante Änderung des RROP wurde ein 84 ha umfassender Streifen am nördlichen Rand des Gebietes herausgeschnitten. Die 2004 vorgenommene Reduktion des Gebietes erfolgte ausschließlich aufgrund naturschutzfremder Kriterien, wie alte Unterlagen durchgängig belegen. 5</p> <p>Fußnote 5)</p> <p>Unabhängig von der generellen Unzulässigkeit dieser rein wirtschaftlich motivierten und überdies auch noch ohne aktuellen Handlungsbedarf veranlassten Reduktion des Meldegebietes stellt sich angesichts der Vorlage an den Umweltausschuss des Kreistages aus 2004 die Frage, ob der Landkreis Osnabrück dieses Ergebnis unter Mitteilung völlig unrealistischer, jedenfalls nicht mit der aktuellen Planung übereinstimmender Annahmen erreicht hat.</p> <p>(nächste Seite Fortsetzung der Fußnote?)</p> <p>Denn dort ist von einer Erweiterung des Gewerbegebietes „in einer Tiefe von 50 m bis 60 m die Rede. Vorliegend geht es jedoch um 200 m, also drei- bis vierfache!</p> <p>Naturschutzfachliche Gründe für eine solche Reduktion sind hingegen nicht bekannt geworden und auch nicht ersichtlich: Wie die genannten Unterlagen und auch verschiedenste Luftbilder vom Gelände verdeutlichen, wurde die neue Gebietsgrenze willkürlich gezogen, denn Strukturen, die die jetzige Grenze rechtfertigen könnten, sind im Gelände nicht vorhanden. Damit erfolgte die abschließende Meldung des Gebietes in rechtswidriger Weise, denn für die Abgrenzung dürfen nur fachliche Gründe zum Tragen kommen. Vielmehr zerschneidet die zurückgenommene Gebietsgrenze als Einheiten kartierte Biotopkomplexe mit LRT des Anhangs I FFH-RL (siehe GRAVE & OSBURG 2000). Gegenüber der bisherigen Bilanz musste der Flächenumfang des LRT 4030 (Trockene Heiden) von sieben auf einen Hektar reduziert werden, da die meisten Heideflächen im Nordwesten des Gebietes entfallen sind.</p>	<p>Die FFH-Gebietsabgrenzung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Faktische Gründe zur Einbeziehung des Plangebietes in das FFH-Gebietes Achmer Sand liegen nicht vor (s.o.).</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Es wurde auch nicht etwa der ökologisch wertlosere Teil des Gesamtgebietes herausgeschnitten, wie eine Bilanzierung anhand der sehr feinteiligen Kartierungen von GRAVE & OSBURG (2000) deutlich wird. Danach sind in den Grenzen des FFH-Gebietes bei einer Gesamtfläche von 278,17 ha ca. 60,9 ha von LRT-Flächen bedeckt, was 21,9 % der Gesamtfläche entspricht. Demgegenüber finden sich in den 84 ha der zurückgenommenen Fläche 22,6 ha, die mit LRT bedeckt sind. Hier liegt der Anteil an FFH-LRT mit 26,9 % also deutlich höher. Besonders gravierend fällt der Verlust beim LRT 4030 aus. Erst recht hätte die jetzt für die Flächennutzungsplanänderung vorgesehene Fläche in das FFH-Gebiet einbezogen werden müssen, wie der direkte Vergleich mit dem gemeldeten Gebiet ergibt:</p> <p>Denn dort stehen ca. 2,3 ha des LRT 2330 im Vorhabensgebiet einer Gesamtfläche von ca. 5,7 ha gegenüber, was einem Anteil von ca. 40 % entspricht. Noch krasser fällt die Diskrepanz aus, wenn man lediglich die Bestandsdaten des aktuellen Standarddatenbogens zugrunde legt: Danach machen die LRT-Flächen des Anhangs I FFH-RL im gemeldeten 19,1 von 278,17 ha aus, was einem Anteil von lediglich 6,9 % entspricht. Verglichen mit dem FFH-Gebiet erfolgt der Eingriff also in einem Konzentrationsbereich europäischer Schutzgüter, die Eingriffsfläche selber wäre mithin sogar überdurchschnittlich schutzwürdig gewesen.</p> <p>Dass eine solche Herausnahme von Flächen bereits im Vorfeld der Meldung aus einem einheitlich zu betrachtenden europäischen Schutzgebiet unzulässig ist, hat der Europäische Gerichtshof in mindestens zwei Entscheidungen aufgrund von Vorlageersuchen aus Großbritannien bereits in den neunziger Jahren entschieden (Urteil vom 7. November 2000 in der Rechtssache C-371/98; Urteil vom 11. Juli 1996 in der Rechtssache C-44/95). Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe weiterer Urteile zu Vogelschutzgebieten sowohl des EuGH als auch nationaler Gerichte, die fachfremde Beschneidungen von europäischen Schutzgebieten zurückgewiesen und darauf fußende Vorhaben für rechtswidrig erklärt haben. Verwiesen sei der Aktualität halber auf die Entscheidungen des OVG Lüneburg 12 LA 260/12 vom 08. März 2013 und 1 KN 33/10 vom 10.04.2013, dort finden sich weitere Nennungen.</p>	<p>Die Beurteilung der FFH-Gebietsabgrenzung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Faktische Gründe zur Einbeziehung des Plangebietes in das FFH-Gebietes Achmer Sand liegen nicht vor (s. Abwägung zu Pkt. 3 der Stellungnahme).</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Genehmigungsbehörden können sich hier nicht darauf berufen, dass die deutsche Gebietsmeldung von der EU-Kommission akzeptiert und das damalige Vertragsverletzungsverfahren eingestellt worden sei.</p> <p>Denn die Einstellung des Verfahrens und die Anerkennung der Gebietsmeldung war seinerzeit an bestimmte Bedingungen geknüpft worden. Eine davon war die ausdrückliche Erwartung der EU-Kommission, dass die abschließende Abgrenzung der Gebiete nach fachlichen Kriterien zu erfolgen habe. ⁶ Dass sie auf eine einzelgebietsliche Überprüfung der Grenzziehung verzichtete, hat die EU-Kommission später noch einmal im Rahmen einer Anfrage im Europäischen Parlament bestätigt. ⁷</p> <p>Fußnote 6)</p> <p>Siehe hierzu SSYMANK (2009): "Die Kommission hat deutlich gemacht!, dass sie von einer vor Ort sinnvollen und funktional naturschutzfachlich befriedigenden Abgrenzung der Einzelgebiete ausgeht (auf eine Einzelprüfung wurde verzichtet bzw. dies als zukünftige mögliche Überprüfung im Gespräch offen gelassen. Besonders der letzte Punkt ist insofern relevant, als Deutschland im EU-Vergleich die kleinsten und am stärksten fragmentierten Gebiete gemeldet hat und in einzelnen Gebieten Anhaltspunkte für eine nicht zulässige Abgrenzung aufgrund wirtschaftlicher Belange oder von Eigentumsverhältnissen bestehen."</p> <p>Fußnote 7)</p> <p>Antwort vom 30. Juni 2011, Az. E-004675/2011</p> <p>Sie hat aber auf die Möglichkeit verwiesen, in begründeten Einzelfällen diese Gebietsgrenzen nachträglich zu überprüfen. Vorliegend verhält es sich deshalb so, dass das Gebiet Achmer Sand beim bilateralen Bewertungstreffen zwischen EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland im Januar 2004 jedenfalls in der ursprünglichen Ausdehnung - also mit einer Gesamtfläche von ca. 345 ha - in die Prüfung bei der EU-Kommission eingebracht worden ist. Mit der Reduktion um ein Viertel, bei der LRT-Flächen sogar überproportional entfallen sind, wurde gegen die seinerzeit allseits akzeptierten Abmachungen verstoßen.</p> <p>Angesichts des Umstandes, dass fehlerhafte Gebietsabgrenzungen vom EuGH bereits in Fällen weit geringeren Ausmaßes festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission diesem Fall nachgehen wird.</p>	<p>Die Beurteilung der FFH-Gebietsabgrenzung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Faktische Gründe zur Einbeziehung des Plangebietes in das FFH-Gebietes Achmer Sand liegen nicht vor. (s. Abwägung zu Pkt. 3 der Stellungnahme).</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Insgesamt ist also davon auszugehen, dass das Vorhaben der F-Planänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen werden und deshalb höchstens ausnahmsweise zugelassen werden dürfen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung wäre jedoch selbst dann auszugehen, wenn die jetzige Gebietsgrenze als endgültig anzusehen wäre. Denn durch Stoffeinträge (siehe Planunterlagen) sowie Lärm- und Lichteffekte kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der LRT des Anh. I FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet (weitere Ausführungen siehe zu den einzelnen Arten in der Tabelle im Anhang sowie im Abschnitt zu den Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Diese hätten kumulativ mit den Vorbelastungen betrachtet werden müssen, die der Umweltbericht auf S. 33 selbst einräumt. Dazu hätte insbesondere die offenbar kürzlich genehmigte und für eine Verlagerung in den neu beplanten Bereich Bauschutt-Recyclinganlage gehört. Damit ist offenbar die Verlagerung einer besonders lärmintensiven Komponente in die Nähe in das fehlerhaft abgegrenzte FFH-Gebiet bzw. in die Nähe der Reviere besonders lärmempfindlicher Vogelarten geplant. Dies hätte zwingend bei der Bewertung der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden müssen. Auch die Zulassung besonders hoher Lärmzusatzkontingente nach Süden hin hätte sowohl in arten- als auch in habitatschutzrechtlicher Hinsicht im Detail berücksichtigt werden müssen.</p> <p>4 Unzulässige Inanspruchnahme eines Faktischen Vogelschutzgebiet-Teiles</p> <p>Das 2004 ursprünglich als FFH-Gebiet „Achmer Sand“ abgegrenzte Gebiet (also bis zur Straße „Am Flugplatz“ und bis zur Westerkappeler Straße) ist gleichzeitig auch als faktischer Gebietsteil eines unvollständig abgegrenzten EU-Vogelschutzgebietes anzusehen. Die unter „Gesamteinschätzung des Gebietes“ (MU 2004) gegebene Begründung zum FFH-Gebiet „Das Gebiet wurde ausgewählt um den Gebietsvorschlag „Vogelpohl“ (3613-303) in Nordrhein- Westfalen im Hinblick auf eine sachgerechte fachliche Abgrenzung zu ergänzen,“ gilt schon aus räumlichen Gründen uneingeschränkt auch für das im Grenzbereich zum Achmer Sand deckungsgleiche EU-Vogelschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“.</p>	<p>Die Beurteilung der FFH-Gebietsabgrenzung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Faktische Gründe zur Einbeziehung des Plangebietes in das FFH-Gebietes Achmer Sand liegen nicht vor. (s. Abwägung zu Pkt. 3 der Stellungnahme).</p> <p>Die Verträglich des Vorhabens ist gegenüber dem bestehenden FFH-Gebiet in der FFH-Verträglichkeitsstudie zur vorliegenden Bauleitplanung dargelegt.</p> <p>Die vorliegende Biotopausprägung und die Ergebnisse der Vogeluntersuchungen lassen erkennen, dass das Plangebiet aktuell nicht als Teil eines faktischen Vogelschutzgebietes zu werten ist. Insofern lässt sich daraus keine Unzulässigkeit der Planung ableiten.</p>

Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Diese Begründung gilt jedoch auch mit Blick auf das Artenspektrum, welches in der Düsterdieker Niederung geschützt werden soll. Die Arten, die im Teilgebiet „Vogelpohl“ und dem angrenzenden Teil des ehemaligen Truppenübungsplatzgeländes geschützt werden sollen, finden sich gleichermaßen, teilweise sogar in höher Dichte, auch auf dem niedersächsischen Teil. In Bezug auf Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der angehängten Artentabelle verwiesen. Insbesondere für Vogelarten der Heiden und Trockenlebensräume kann das EU-Vogelschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“ seine Funktion nur durch Ergänzung des Gesamtgebietes „Achmer Sand“ wahrnehmen.</p> <p>Darüber hinaus erfüllt das Gebiet „Achmer Sand“ aber auch eigenständig die Funktion als für Niedersachsen geeignetstes Gebiet, dies gilt vor allen Dingen für den Baumpieper. Angesichts des Umstandes, dass für diese mittlerweile im Bestand zurück gehende Vogelart in Niedersachsen kein einziges EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurde (MU NIEDERSACHSEN, 2009), obgleich sie eindeutig zu den wandernden Vogelarten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 VRL zu zählen ist, ist davon auszugehen, dass es sich beim Gebiet „Achmer Sand“ um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt, denn nach GRAVE & OSBURG (2000) umfasst der Brutbestand hier 96 Reviere.</p> <p>Dass das Gebiet „Achmer Sand“ nicht in den bisherigen IBA-Verzeichnissen (siehe z.B. MELTER & SCHREIBER 2000; SUDFELDT ET AL. 2000; HEATH & EVANS 2000) enthalten ist, hängt lediglich damit zusammen, dass zum damaligen Zeitpunkt noch keine entsprechende Abgrenzung auf nordrhein-westfälischer Seite erfolgt war und sich deshalb auch der Arrondierungsbedarf auf niedersächsischer Seite noch nicht abzeichnete.</p> <p>Auch zu diesem Punkt wird auf die einschlägige, oben z.T. bereits zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie nationaler Gerichte verwiesen. Angesichts der Größe des betroffenen Raumes und der Breite des betroffenen Artenspektrums kann festgestellt werden, dass die Situation vorliegend eindeutiger zugunsten eines faktischen Vogelschutzgebietsteils ausfällt als in den allermeisten gerichtlich bereits entschiedenen Fällen.</p>	

Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>5 Gesetzlicher Artenschutz</p> <p>5.1 Artenschutzrechtliche Bewertung der Erhebungen</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung der Unterlagen ist in vielfacher Weise grob fehlerhaft. Darauf soll im Weiteren jeweils zu den einzelnen Arten vertiefend eingegangen werden. Vorab soll jedoch dargelegt werden, dass die Gutachter dabei von einem völligen Missverständnis der artenschutzrechtlichen Regeln des § 44 BNatSchG ausgegangen sind.</p> <p>Die Verbote der Nummern 1, 3 und 4 des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten individuenbezogen, d.h., sind von diesen Verboten europäische Vogelarten oder Tier- und Pflanzenarten des Anh. IV FFH-RL betroffen, ist das Verbot erfüllt und eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird erforderlich. Zu diesem Ergebnis kommen die Gutachter trotz der massiven Eingriffe jedoch in keinem einzigen Fall, trotz der immensen und großflächigen Umgestaltung des Geländes und der für etliche Arten sicher zu prognostizierenden Tötungen von Individuen und erheblichen Störungen (s.u. zu den einzelnen Arten).</p> <p>Zu der Fehlbewertung gelangen die Gutachter offenbar deshalb, weil sie irrigerweise davon ausgehen, § 44 Abs. 5 BNatSchG liefere eine Legalausnahme für alle Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dem ist jedoch keineswegs so. Vielmehr ist das Einsatzfeld der Legalausnahme einzig auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beschränkt. Nach dem Freiberg-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist mittlerweile auch eine damit unvermeidlich verbundene Tötung von Individuen davon nicht mehr umfasst (siehe Wortlaut des BNatSchG), stellt also ebenfalls einen Verbotstatbestand dar. ⁸ Bezüglich der Verbotsbehandlung national geschützter Arten ist auch keine Unterscheidung zu treffen zwischen besonders und streng geschützten arten.</p>	<p>Die Einschätzung wird von der Stadt nicht geteilt, wie im Folgenden näher begründet wird.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben eine verkürzte Darstellung der artenschutzrechtlichen Regelungen wieder.</p> <p>Das Tötungsverbot gemäß Nr. 1 und das Schädigungsverbot gemäß Nr. 4 sind individuenbezogen, während das Störungsverbot gemäß Nr. 2. den Individuenschutz durch Bezug auf die lokale Population relativiert und Nr. 3 nicht auf Individuen, sondern auf Lebensstätten abzielt.</p> <p>Gemäß 44 (5) BNatSchG Satz 2 gilt: <i>Sind in Anhang IV Buchstabe a⁴ der Richtlinie EWG 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2⁵ aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3⁶ und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</i></p> <p>Gemäß Satz 5 gilt: <i>Sind andere besonders geschützte Arten⁷ betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.</i></p> <p>Bezüglich der Verbotsbehandlung ist demnach sehr wohl zwischen besonders und streng geschützten Arten zu unterscheiden.</p> <p>In der SAP werden die Ausführungen mit Bezug zu § 44 (5) BNatSchG redaktionell verdeutlicht.</p>

⁴ = streng geschützte Arten

⁵ = Ermächtigung für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, weitere Arten unter besonderen Schutz zu stellen.

⁶ Die Verbotstatbestände gemäß Nr. 1 bis 4 sind nachstehend in der Stellungnahme aufgeführt.

⁷ = Anhang-b-Arten

Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Fußnote 8)</p> <p>Nach hiesiger Einschätzung ist die bundesgesetzliche Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG per se nicht mit europäischem Artenschutzrecht vereinbar. Hierzu ebenso: z.B. Hellenbroich (2006), S. 81; Gellermann & Schreiber (2007), S. 57, 76 und 208 ff.; Sobotta (2007)</p> <p>Unzulässig ist es ferner, einen Großteil der Brutvogelarten bei der individuenbezogenen Betrachtungen komplett auszublenden, (siehe im Einzelnen in der Artentabelle).</p> <p>5.1.1 Die einzelnen Verbotstatbestände</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beschränken sich im Gegensatz etwa zur Eingriffsregelung oder zu den habitatschutzrechtlichen Vorschriften des § 34 BNatSchG auf sehr konkret umrissene Tatbestände, die für die gesetzlich geschützten Tierarten in den Nummern 1 - 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG beschrieben sind. Dafür gelten sie jedoch flächendeckend.</p> <p><i>„Es ist verboten,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</i> <i>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</i> <i>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</i> <i>4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“</i> <p>Darauf soll nachfolgend für die einzelnen Verbote vertiefend eingegangen werden.</p>	<p>Auf die genannten Vogelarten wird nachstehend im Einzelnen eingegangen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sowohl die Eingriffsregelung, als auch das Artenschutzrecht, flächendeckend für den vom Vorhaben betroffenen Raum zu betrachten sind. Insofern sind die Betrachtungsräume zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung bei der Beurteilung der Planung identisch.</p> <p>Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Im Gegensatz zur Eingriffsregelung nicht der kommunalen Abwägung unterliegen.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>5.1.2 Das Tötungsverbot</p> <p>Alle mit den bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens verbundenen Tötungen von Individuen der europäischen Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sind verboten. Entsprechende Tatbestände werden in den Unterlagen offensichtlich verkannt (siehe hierzu die Hinweise zu den einzelnen Arten). Für die davon betroffenen Arten fehlt es in den Unterlagen deshalb zwangsläufig auch an jeglicher Quantifizierung. Diese ist aber erforderlich, um diesen Belang, kumuliert über alle betroffenen Arten, den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben gegenüber zu stellen.</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die bei der Planung des Geländes absehbar und unvermeidlich zu Tode kommenden Kreuzkröten, Knoblauchkröten, Moorfrösche, Laubfrösche und Zauneidechsen nicht von der Freistellung des § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst sind (siehe Freiberg-Entscheidung des BVerwG).</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen sind unzutreffend. Nach Rechtsprechung ist nur die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos hinsichtlich § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tatbestandsrelevant. Die Verbotstatbestände beziehen sich auf die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten.</p> <p>Tötungen von Individuen von streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten durch das geplante Vorhaben werden ausgeschlossen bzw. werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden. Insofern wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Eine Quantifizierung nicht betroffener Arten ist irrelevant und eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG, in der zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen wären, ist nicht erforderlich. .</p> <p>Die genannten Arten kommen nach Kenntnisstand im Plangebiet nicht vor. Insofern wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 für die genannten Arten nicht erfüllt.</p>

Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>5.1.3 Störungsverbot</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung von europäischen Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL. Was eine erhebliche Störung ist, hat der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung definiert. Dieser Tatbestand wurde offensichtlich nicht einmal in Erwägung gezogen (zur Relevanz siehe Artentabelle im Anhang), sondern eine ganz eigene Interpretation in der saP vorangestellt. Damit muss die artenschutzrechtliche Prüfung missraten.</p>	<p>Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt (s. Wortlaut BNatSchG). Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population sind insbesondere dann anzunehmen, wenn Tiere störungsbedingt den Wirkraum verlassen bzw. zukünftig meiden oder wenn sich ihre Überlebenschancen, ihre Reproduktionsfähigkeit oder ihr Reproduktionserfolg im gestörten Bereich verschlechtern. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume ohne negative Auswirkungen auf die lokale Population kann grundsätzlich in die Bewertung der Erheblichkeit von Störungen einbezogen werden (LBV-SH 2013).</p> <p>Im Hinblick auf das Störungsverbot setzt sich die SAP dezidiert mit den im Plangebiet und den umgebenden Flächen vorkommenden Vogelarten auseinander. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass sich die Meidungszone für die festgestellten störempfindlichen Vogelarten verschiebt. <i>„Betroffen sind hiervon auf der Basis der Daten aus 2012 zwei Feldlerchenreviere sowie randlich ein Kiebitzrevier. Unter Einbeziehung der Daten aus 2011 kämen noch ein Heidelerchen- und ein Wiesenpieperrevier dazu, die jedoch 2012 bereits ihr Revier verlagert hatten. Prognostiziert wird für diese betroffenen Reviere eine Verlagerung nach Süden in einer Größenordnung von ca. 50-100 m. Dabei sind auch baubedingte Störungswirkungen zu berücksichtigen, die dann temporär weiter wirken können als ein dauerhafter Meidungsabstand zu einem Gehölzrand. Die Kartierungsergebnisse zeigen, dass die betroffenen Brutpaare sich nach Süden in Richtung FFH-Gebiet verlagern können. Innerhalb der prognostizierten Verlagerungsentfernung befindet sich ausreichend geeignetes Habitat, das noch nicht von anderen Individuen derselben Arten besetzt ist (siehe Abb. 3). Aus artenschutzrechtlicher Sicht bleibt daher die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für die genannten Arten bestehen.“</i></p> <p>Im Ergebnis wird also der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt, da die Arten entweder störungstolerant sind und für die empfindlichen Arten geeignete Ausweichmöglichkeiten in der Nähe vorhanden sind. Im Gutachten sind die Revierkenntnisse bis in über 300 m Entfernung zum geplanten Baugebietsrand dokumentiert. Daraus geht deutlich hervor, dass Möglichkeiten zur Revierverlagerung um 50 – 100 m vorliegen. Weitergehende baubedingte Störungen können durch Bauzeitenregelungen auf der Umsetzungsebene vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Arten ist somit ausgeschlossen.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Störungen sind nicht deshalb nicht mehr unbeachtlich, weil die betroffenen Individuen nach Einschätzung der Gutachter bereits baubedingt zur Aufgabe ihres Bruthabitats gezwungen sind. Es kommt auf die Qualität der Beeinträchtigung an: Handelt es sich baubedingt um eine Zerstörung der Lebensstätte, dann ist Verbotstatbestand Nr. 3 erfüllt (siehe unten). Werden die Tiere hingegen bereits baubedingt so sehr gestört, dass sie ihre Areale räumen, und siedeln sie sich nach Fertigstellung der Anlage wegen der fortgesetzten Störungen nicht wieder an, so bleibt es beim Störungstatbestand.</p>	<p>Die Ausführungen im Gutachten sind unzutreffend zitiert. Im Gutachten steht nichts von einem Zwang der baubedingten Aufgabe eines Bruthabitats, sondern es wird ausgeführt, dass die baubedingten Wirkfaktoren, wie z.B. Verlärmungen, temporär weiter wirken können als ein dauerhafter Meidungsabstand. Außerdem wird nebenstehend eher der Verbotstatbestand gemäß Nr. 3 (Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte) als der Verbotstatbestand der Störung gemäß Nr. 2 angesprochen. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen, die zur Räumung eines Bruthabitats führen könnten, werden die artenschutzrechtlichen Darlegungen um einen Hinweis für die Ausführungsebene ergänzt, dass Bauaktivitäten mit möglichen erheblichen Beeinträchtigungen, z.B. durch Lärm, außerhalb der Brutzeiten verlegt werden sollten.</p> <p>Baubedingte Störungswirkungen treten nur temporär auf. Störungen, die den Erhaltungszustand einer Vogelart verschlechtern, z.B. weil die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden (Schumacher/Fischer-Hüftle, 2010⁸), sind damit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß Nr. 2 wird nicht erfüllt.</p> <p>Die dauerhafte Ausdehnung des Wirkraumes ist dahingehend zu beurteilen, ob Ausweichmöglichkeiten bestehen (s.o.). Dies ist vorliegend der Fall, wie alleine schon die Unterschiede zwischen den beiden Untersuchungs Jahren 2011 und 2012 im Überlappungsbereich zeigen. Hieraus ergibt sich auch, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Es ist somit auch der Verbotstatbestand Nr. 3 nicht erfüllt.</p>

⁸ Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Im Kontext des Störungstatbestandes sei darauf verwiesen, dass das Verbot in keinem Fall durch die Konzipierung von CEF-Maßnahmen vermieden werden kann, wie es die Gutachter offenbar annehmen. Solche Störungen sind den Unterlagen zu entnehmen, denn im Gutachten zur Brutvogelkartierung (S. 10) wird die störungsbedingte Verdrängung von Revieren beschrieben. Der Gesetzgeber hat die Erstreckung solcher Maßnahmen auf Störungen nicht etwa nur vergessen, sondern im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens nach Intervention der EU-Kommission sogar aktiv aus der ehemaligen Fassung wieder herausgestrichen. Werden also erhebliche Störungen festgestellt, dann wird hierfür eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.</p> <p>Selbst für den Fall, dass auch für störungsbedingte Beeinträchtigungen die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich in Anspruch genommen werden dürfte, wären die Bedingungen hier nicht erfüllt, denn die erforderliche Gewissheit, dass die Funktionen im Umfeld auch erhalten bleiben, ist allein schon deshalb nicht gegeben, weil den Planunterlagen überhaupt keine Erkenntnisse aus dem infrage kommenden Umfeld vorliegen. Die Feststellung auf S. 11 der Begründung: „<i>Dadurch ist die Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.</i>“ ist also eine durch nichts belegte Mutmaßung „ins Blaue hinein“.</p> <p>5.1.4 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Mit der vollständigen Freiräumung des Geländes sind zwangsläufig umfangreiche Zerstörungen gesetzlich geschützter Lebensstätten verbunden (siehe hierzu auch Umweltbericht S. 35). Diese werden jedoch im artenschutzrechtlichen Kontext überhaupt nicht für alle betroffenen Arten bilanziert und thematisiert.</p>	<p>Die Inhalte aus den vorgelegten Unterlagen sind unzutreffend dargelegt:</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung wird nicht erfüllt. In den Unterlagen sind auch keine CEF-Maßnahmen vorgesehen. Die bestehenden Ausweichmöglichkeiten sind unabhängig von CEF-Maßnahmen gegeben.</p> <p>Im Gutachten wird keine baubedingte Verdrängung von Brutrevieren benannt. Vielmehr wird die durch das Plangebiet zu erwartende Revierverlagerung der einzelnen betroffenen Reviere angesprochen (s.o.). Dabei wird darauf hingewiesen, dass baubedingte Störwirkungen weiter wirken können, als ein dauerhafter Meidungsabstand zum geplanten Gehölzrand.</p> <p>Durch bauzeitliche Regelungen können zusätzliche baubedingte Störwirkungen jedoch auf ein artenschutzrechtlich verträgliches/unerhebliches Maß reduziert werden. Die Unterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt (s.o.)</p> <p>Da keine erheblichen Störungen mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen festgestellt werden, ist auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.</p> <p>Im Gutachten sind die Revierkenntnisse bis in über 300 m Entfernung zum geplanten Baugebietsrand dokumentiert.</p> <p>Daraus geht deutlich hervor, dass Möglichkeiten zur Revierverlagerung um 50 – 100 m vorliegen. Weitergehende baubedingte Störungen können durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten und dem Lebensstättenschutz gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wurde vorstehend schon umfänglich ausgeführt. Die vorliegenden artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden geprüft. Weitergehende Artenuntersuchungen sind nicht erforderlich. (s. Abwägung zu den nachstehend in der Stellungnahme im Einzelnen aufgeführten Arten).</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Sofern davon ausgegangen wird, dass der Verbotstatbestand der Lebensstättenzerstörung unter Bezug auf § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zum Tragen kommt, weil die Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt bleibt, unterliegt diese Vorstellung einer doppelten Fehleinschätzung. Die Vorstellung, die Verschiebung von ganzen lokalen Vogelpopulationen in den hier skizzierten Dimensionen sei durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG gedeckt, verkennt, dass das Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 indivi-duenbezogen zu beachten ist und dies deshalb auch für die Legalausnahme zu beachten ist, wie das Bundesverwaltungsge-richt ausdrücklich festgestellt hat:</p> <p><i>"Hingegen trifft es jedenfalls für die Eingrenzung des Beschädi-gungs- und Zerstörungsverbots nicht zu, dass sie den Individu-enbezug des Verbotstatbestandes durch einen bloßen Populati-onsbezug ersetzt (in diesem Sinne aber Gel/ermann, NuR 2009. 85 <89>). Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktions-erhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedin-gungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Le-bensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereit-gestellt werden"</i> (Urteil 9 A 39.07 vom 18.03.2009, R. 67).</p>	<p>Es sind lediglich einzelne Brutpaare von Freilandarten (Kiebitz, Feldlerche, Hei-delerche, Wiesenpieper, wie vorstehend dargelegt, betroffen und keineswegs ganze ‚Vogelpopulationen‘. Für diese wird in den Planunterlagen bereits mit Be-zug auf die jeweilige Lebensstätte (Brutplätze der konkret ermittelten Individuen) ausgeführt.</p> <p>Die anderen in der Gesamtartenliste aufgeführten Arten sind vorwiegend Gehölz-arten, die weiterhin in den wertgebenden Gehölzbeständen im östlichen Plange-biet vorkommen können.</p> <p>Für die von der Planung im Fichten- und Laubforst (westl. Plangebiet) und in den Altbäumen (mittleres Plangebiet) betroffenen Reviere der ungefährdeten Vogelar-ten wird davon ausgegangen, „<i>dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erfor-derlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der öko-logischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen</i>“ (RUNGE et al. 2010, S. 29⁹).</p>

⁹ RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). Hannover, Marburg.



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Der Funktionserhalt einer betroffenen Lebensstätte ist bei seiner vollständigen Zerstörung jedoch denklogisch ausgeschlossen! Mithin liegt eine nicht näher quantifizierte Zahl von Lebensstättenzerstörungen vor, für die keine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt wurde. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist nicht zu beurteilen, weil Informationen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen fehlen und auch keine Vorkehrungen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes getroffen wurden. Dass derartiges erforderlich ist, versteht sich angesichts des Eingriffsumfangs von selbst.</p> <p>Aber selbst dann, wenn § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG räumlich weit und so zu verstehen wäre, dass den von einem Eingriff betroffenen Tierbeständen im benachbarten Umfeld genügend Lebensstätten zur Verfügung stehen müssen, um als Antragsteller von der Legalausnahme profitieren zu können, könnte auch eine solche Sichtweise hier nicht angewandt werden.</p> <p>In fachlicher Hinsicht ist der Nachweis darüber nämlich nur sehr schwer zu führen, denn es würde Art für Art eine detaillierte Habitatanalyse erforderlich: Neben der Ermittlung der betroffenen Brutpaare müsste auch ermittelt werden, welche Habitatstrukturen für die Art nutzbar sind und welche auch tatsächlich genutzt werden. Das setzt voraus, dass auch die Dichte und „Auslastung“ des benachbarten Raumes untersucht worden wäre. Davon kann jedoch keine Rede sein. Erst dann, wenn man z.B. mit Blick auf nutzbare Nisthöhlen festgestellt hätte, dass deren Dichte in der Nachbarschaft des Eingriffs z.B. bei 12/ha liegt, für die dort vorkommenden höhlenbenutzenden Arten aufgrund ihres spezifischen Verhaltens und der gegebenen Bestandsdichte jedoch nur fünf genutzt werden, könnte man mit einer gewissen Berechtigung von der Einschlägigkeit dieser Voraussetzung sprechen.</p>	<p>Die nebenstehenden Einschätzungen werden nicht geteilt, wie vorstehend dargelegt. Der Funktionserhalt einer betroffenen Lebensstätte ist sehr wohl auch bei deren vollständigen Zerstörung durch Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Umfeld möglich.</p> <p>Die Einschätzung wird seitens der Stadt nicht geteilt.</p> <p>Eine detaillierte Habitatanalyse für jede Art ist, wie vorstehend dargelegt, nicht erforderlich.</p> <p>Für die betroffenen Vogellebensstätten, für die von einer Funktionswahrung im räumlichen Umfeld ausgegangen wird, liegen nach gutachterlicher Einschätzung aus den durchgeführten Untersuchungen und dem allgemeinen Kenntnisstand zu den Habitatanforderungen der Arten hinreichend Kenntnisse für die getroffene Beurteilung vor.</p>

Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>So eindeutig wird sich die Situation jedoch nie darstellen. Denn man kann davon ausgehen, dass alle als Brut- oder Übernachtungsstätte geeigneten Höhlen eines Waldes von den Vogelarten und anderen (gesetzlich geschützten) Höhlennutzern zu irgendeinem Zeitpunkt auch genutzt werden, einige mehr, einige weniger. Man hätte es also bei der Nutzung der Höhlen nicht mit einer reinen Ja/Nein-Bewertung zu tun. Es ist zusätzlich auch von unterschiedlicher Intensität und Qualität der Nutzung auszugehen, was die Beurteilung der Frage, ob die ökologische Funktion im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt bleibt, wesentlich erschwert.⁹</p> <p>Fußnote 9)</p> <p>Dabei sind nicht nur die höhlenbrütenden Vögel zu berücksichtigen, sondern auch Fledermäuse, Wespen, Hornissen und Hummeln, die Höhlen ebenfalls nutzen, weshalb sie für die höhlenbrütenden Vögel zeitweilig nicht bewohnbar sind, weil sie z.B. von einem Wespenvolk belegt sind.</p> <p>Schließlich müsste in diesem Zusammenhang auch beantwortet werden, ob einem positiven Nachweis über die Verfügbarkeit ungenutzter und geeigneter Höhlen eigentlich irgendeine Bedeutung zukommt und ob mit dem Verlust der Höhle nicht auch die dazugehörigen Vögel verschwinden werden, weil ihnen das Umfeld nun einfach nicht mehr den ausreichenden Raum bietet. Dann mag zwar eine Lebensstätte im engeren Sinne vorhanden sein, allerdings vermag sie die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr zu erfüllen, weil sonstige Habitatkapazitäten bereits ausgeschöpft sind.</p> <p>Noch komplexer stellt sich die Situation dar, wenn es nicht nur um die Ersetzbarkeit punktueller Lebensstätten geht, sondern auch die „Verschiebbarkeit“ ganzer Reviere zu beurteilen ist. Hier müssten komplexe Strukturen auf ihre Nutzungsintensität durch die einzelnen betroffenen Arten hin untersucht werden. Hier käme es erneut auf die räumlich differenzierte Bewertung der Nutzung an: Wie erforderlich ist diese und jene Struktur für die betrachtete Art? Ließe es die Raumnutzung der bisherigen Besiedler zu, dass sich das durch das Straßenbauvorhaben verdrängte Brutpaar ansiedeln und in dem bisherigen Umfang erfolgreich brüten könnte, ohne dass es für sie zu Einbußen beim Bruterfolg kommt?</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen entstammen der Stellungnahme zu einem anderen Vorhaben und treffen für die hier vorliegende Planung nicht zu:</p> <p>Der im westlichen Plangebiet betroffene Waldbestand weist auf Grund des geringen Alters keine Baumhöhlen auf. Die Baumhöhlen der Altbäume im mittleren Plangebiet wurden endoskopiert. Es wurden keine Spuren von Fledermäusen festgestellt.</p> <p>Auch wurden keine höhlenbrütenden Vögel kartiert.</p> <p>Im Übrigen ist die Möglichkeit der weiteren Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Umfeld vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen.</p> <p>Das Quartierspotenzial für Fledermäuse und der Bestand von Brutvogelarten wurden untersucht. Die anderen genannten Arten sind stellvertretend durch die Biotopkartierung erfasst und in der Eingriffsbeurteilung berücksichtigt und im Rahmen der vorliegenden Planung nicht weiter artenschutzrechtlich relevant.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen treffen nach den hier durchgeführten Untersuchungen der von der Planung in den Altbäumen im mittleren Plangebiet betroffenen einzelnen Baumhöhlen nicht zu.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen treffen für die Planung nicht zu. Es handelt sich hier nicht um ein Straßenbauvorhaben.</p> <p>Wie oben bereits dargelegt, wird der vorliegende Kenntnisstand als ausreichend eingestuft, um den Funktionserhalt der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Umfeld hinreichend sicher beurteilen zu können.</p>

Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Für eine Antwort auf diese Frage müsste nicht nur die jährliche Dynamik der Arten berücksichtigt werden, sondern auch die zwischenartliche Konkurrenz. Denn wenn die einzelartlich korrekt ermittelten zusätzlichen Kapazitäten ganz oder teilweise bereits durch andere Arten belegt sind, dann stehen sie für die vom Eingriff betroffene Art eben doch nicht zur Verfügung, weshalb die positive Feststellung, dass „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ nicht getroffen werden kann.</p> <p>Die entsprechende Feststellung im Umweltbericht (S. 25/26) ist also aus der Luft gegriffen und durch nichts belegt.</p> <p>Schließlich ist auch § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu prüfen, wo es heißt: „Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“¹ Hier gilt im Wesentlichen aber nichts anderes, als schon zu Satz 2 ausgeführt wurde: In Bezug z.B. auf die Anbringung von Nistkästen als Ersatz für zerstörte Bruthöhlen einer Art wäre vorher der Nachweis zu erbringen, dass damit genau der Mangel behoben wird, der für die betroffenen Arten eine Besiedlung bisher verhindert oder begrenzt hat.</p> <p>Einzubeziehen ist dabei jedoch, dass dieser Mangel zuerst einmal womöglich gar nicht den vom Eingriff betroffenen Individuen bzw. der Art zugutekommt, weil neu ausgebrachte Nistkästen vorher von anderen, ebenfalls am Nisthöhlenmangel leidenden, aber konkurrenzstärkeren Individuen derselben oder anderer Arten bezogen wird. Gänzlich aussichtslos wird dieses Unterfangen dann, wenn es aufgrund der sonstigen Rahmenbedingungen gar nicht auf zusätzliche Höhlen ankommt, weil die Habitatkapazitäten bereits maximal ausgelastet sind und deshalb auch zusätzliche Höhlen keine weiteren Tiere mehr anlocken können.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Feststellung auf S 25/26 des Umweltberichts ist das Ergebnis der gesondert erstellten artenschutzrechtlichen Prüfung und dort entsprechend hergeleitet.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen passen nicht zur vorliegenden Planung. Nistkästen sind nicht geplant und es sind auch keine artenschutzrechtlich relevanten Baumhöhlen betroffen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen entstammen der Stellungnahme zu einem anderen Vorhaben und haben nichts mit der vorliegenden Planung zu tun. Nistkästen sind nicht geplant</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Geht es schließlich um die Neuanlage von Habitaten für verloren gegangene ganze Reviere, scheidet diese Möglichkeit im vorliegenden Fall von vornherein aus, da hier betroffene Arten allesamt reifere Lebensräume besiedeln, die z.T. Jahrzehnte zur Entwicklung benötigen. Da Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG jedoch den Charakter von „vorgezogene(n) Ausgleichsmaßnahmen“ haben müssen, würde deren Einsatz die Anlage des Industriegebietes entsprechend erst in einigen Jahrzehnten zulassen.</p> <p>5.2 Zusammenfassende Betrachtung der Betroffenheit von Artengruppen</p> <p>Auf die Betroffenheit der im B- bzw. F-Plangebiet nachgewiesenen besonders geschützten Arten wird einzelartlich in der Tabelle im Anhang eingegangen. Zusammenfassend lässt sich jedoch festhalten, dass für keine der gesetzlich besonders geschützten Arten bzw. Artengruppen eine brauchbare Datengrundlage vorliegt, anhand derer eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden könnte.</p> <p>Vor dem Versuch, anstelle einer gründlichen Sachverhaltsermittlung die Beurteilung der nicht ermittelten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände anhand von Worst Case-Annahmen durchzuführen, sei gewarnt. Denn die Zugrundelegung eines Worst-Case-Szenarios würde zwangsläufig zur Ablehnung des Vorhabens führen müssen, da sowohl von der Einschlägigkeit aller Verbote als auch einer erheblichen Beschädigung von im ungünstigen Erhaltungszustand befindlichen Populationen auszugehen wäre. Deshalb führt an einer gründlichen Nacherfassung der relevanten Arten kein Weg vorbei.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen sind für die vorliegende Planung unzutreffend.</p> <p>Die hier betroffenen Arten besiedeln gerade nicht reifere Lebensräume, die z.T. Jahrzehnte zur Entwicklung benötigen, sondern sind auf jüngere Lebensräume angewiesen, die sich noch nicht z.B. im Stadium der Gehölzsukzession befinden.</p> <p>Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vorgesehen.</p> <p>Unabhängig davon gilt, dass die im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung vorgesehenen Maßnahmen zum Waldausgleich bzw. zur Eingriffsregelung möglichst frühzeitig umgesetzt werden, um die Entwicklungszeiträume für die angestrebten Ausgleichsfunktionen nicht unnötig zu verzögern. Entsprechend wird sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen umgehend mit dem einhergehenden B-Plan-Recht umgesetzt. Da dann erst die militärischen Altlasten im Plangebiet sondiert werden ist, sind die Ausgleichsmaßnahmen bereits vor dem durch die Bebauung zu erwartenden Eingriff umgesetzt.</p> <p>Stellvertretend für die Betroffenheiten der besonders geschützten Arten werden die Biotoptypen der Eingriffsregelung zugeführt und im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend begünstigt. Auf die einzelnen Arten der Stellungnahme wird nachstehend eingegangen.</p> <p>Die Stadt Bramsche hält das durchgeführte und im Vorfeld mit der UNB abgestimmte Untersuchungsprogramm für ausreichend, um die Auswirkungen der Planung hinreichend beurteilen zu können.</p> <p>Der Hinweis trifft für die vorliegende Planung nicht zu. Worst-case-Szenarien werden vorliegend nicht betrachtet.</p>

Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>6 Gesetzlicher Biotopschutz</p> <p>Durch das Vorhaben werden in erheblichem Umfang gesetzlich geschützte Biotope, die gleichzeitig auch LRT des Anh. I FFH-RL zuzuordnen sind, in Anspruch genommen. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Ausnahmegründe liegen nicht vor, denn es fehlt an dem öffentlichen Interesse, es sind zumutbare Alternativen vorhanden und eine gleichwertige Kompensation scheidet bereits grundsätzlich an zu langen Entwicklungszeiten, bis sich vollständig ausgeprägte Lebensräume neu ausgebildet haben. Überdies sind die bisher für eine Kompensation vorgesehenen Flächen aus gleich mehreren Gründen ungeeignet. Zu den beiden letzten Punkten wird auf die nachfolgenden Abschnitte verwiesen.</p> <p>In Bezug auf die Trockenlebensräume ist die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung unvollständig. Denn es sind nicht nur die Sukzession hin zu einem Wald denkbar, sondern nach der erforderlichen Integration der Fläche in das FFH-Gebiet auch die regelmäßige Durchführung von zielgerichteten Pflegemaßnahmen, wie sie für FFH-Gebieten zu den gesetzlichen Umsetzungspflichten gehört. Dann aber wäre nicht von Pionierwaldstadien auszugehen, sondern von hochwertigen, gesetzlich geschützten Trockenrasenflächen. Im Übrigen würde auch der Wald nicht auf dem Stand von Pionierstadien stehen bleiben, sondern sich hin zu bodensauren Eichenwäldern entwickeln, eine ebenfalls schützenswerte Waldformation, die erklärtes Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist.</p> <p>7 Unzureichende und unzulässige Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Die für den Eingriff vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus verschiedenen Gründen unzureichend:</p>	<p>Die Einschätzung hinsichtlich der Ausnahmegründe wird nicht geteilt: Es wurden Alternativen geprüft. Zumutbare Alternativen liegen nicht vor. Die Entwicklung von Trockenrasen auf Sandböden beansprucht keine grundsätzlich langen Entwicklungszeiten, sondern ist im Gegenteil vergleichsweise kurzfristig durch einmalige Mahd im Jahr, punktuelles abschälen der Grasnarbe und schadloser Beseitigung des anfallenden Materials möglich. Soweit fachlich geboten, könnte die gewünschte Vegetationsentwicklung auch durch Ergänzungseinsaat einer geeigneten Trockenrasenmischung oder durch Initialpflanzungen beschleunigt werden.</p> <p>Zu den einzelnen Punkten wird nachstehend ausgeführt.</p> <p>Konkrete Hinweise darauf, dass zeitnah eine Integration der Flächen in das FFH-Gebiet erfolgen würde, sind nicht ersichtlich. Insofern sind auch keine FFH-Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausführungen zur möglichen Waldentwicklung werden ergänzt.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Der Eingriff wurde überhaupt nicht in seiner vollen Reichweite ermittelt und bewertet. So fehlen z.B. die störungsbedingten Auswirkungen auf das Umfeld. Dies gilt zuerst einmal für den von dem Lärm, der künftig von dieser Fläche ausgehen wird. Sofern diese Störungen auf Vögel aus artenschutzrechtlichen Gründen überhaupt ausnahmsweise zugelassen werden können, so müssen sie sich zumindest beim Umfang und der Qualität der Kompensationsmaßnahmen niederschlagen. Denn es ist bekannt, dass Lärm zur Minderung der Habitatqualität z.B. von Vögeln beiträgt (GARNIEL ET AL. 2007; RECK ET AL. 2001). Die Lärmwirkungen in die Vogelreviere hinein wurden in ihrem Umfang überhaupt nicht ermittelt und dementsprechend auch nicht kompensiert. Dabei lässt die Planung gerade in den sensiblen südlichen Bereich mit einer Reihe lärmempfindlicher Vogelarten besonders hohe Zusatzkontingente an Lärm zu.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen sind unzutreffend:</p> <p>Die störungsbedingten Beeinträchtigungen durch Erweiterung des Meidungskorridores um 50 – 100 m sind in den Unterlagen (s. Gutachten zu den Brutvögeln) und bei der Ermittlung des Eingriffs (s. Umweltbericht) dargelegt. Die Störungen werden im Rahmen der Maßnahmen zur Eingriffsregelung durch randliche Verwallung minimiert und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen für Vögel kompensiert.</p> <p>Störungen im Sinne des Artenschutzes sind nicht relevant (s. Ausführungen zu Pkt. 5.1.3 der Stellungnahme).</p> <p>Zum Thema Auswirkungen von Lärmemissionen auf Vögel und andere Tierarten gibt es bisher vorrangig Forschungsergebnisse, die sich mit der Frage der Wirkung von Lärmemissionen aus Verkehrsgeräuschen auf Vögel auseinandersetzen. Auswirkungen anderer Lärmemissionen (z.B. Gewerbelärm) sind bisher nicht belastbar untersucht worden, so dass dafür auch keine rechtlichen Vorgaben für die planenden Kommunen vorliegen. Die bekannten Regelwerke (TA Lärm, DIN 18005 als antizipiertes Sachverständigengutachten) stellen eindeutig auf das Schutzgut Mensch ab und liefern den Planungsträgern entsprechende Grenzwerte. Vergleichbare Maßgaben zum Schutz der Vogelwelt liegen nicht vor.</p> <p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan Nr. 147 eine Angebotsplanung darstellt, in deren Rahmen eine Lärm-Kontingentierung vorgenommen wurde. Da die einzelnen ggfs. Emissionen auslösenden Lärmquellen noch nicht bekannt sind, kann der Planungsträger (die Stadt Bramsche) nur mit Kontingenten arbeiten, deren Grenzen durch die einschlägigen Regelwerke wie TA Lärm und DIN 18005 vorgegeben werden. Auch hier gilt, dass das Schutzgut „Mensch“ im Mittelpunkt der Betrachtungen zum vorbeugenden Immissionsschutz steht.</p> <p>Insofern wird den hier vorgebrachten Hinweisen in der Abwägung kein weiteres Gewicht beigemessen.</p>

Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Es bleibt unberücksichtigt, dass Lichtemissionen und Bewegungsreize ebenfalls zu Störungen der Fauna führen, die nicht ermittelt und folglich nicht in der Eingriffsbilanzierung auftauchen. Bei den Effekten der zusätzlichen Beleuchtungseinrichtungen sind nicht nur Störungen, sondern auch letale Effekte zu berücksichtigen. Denn Lichtquellen führen nämlich auch dazu, dass lichtaffine Tierarten angelockt und an den Lampen zu Tode kommen (HÖTTINGER & GRAF 2003; EISENBEIS & HASSEL 2000; SCHEIBE 1999; ALTMÜLLER 1997 10). Ungeachtet des Umstandes, dass bisher überhaupt keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung vorgesehen sind, lassen sich Tötungen jedenfalls nicht vollständig vermeiden. Das Ausmaß ist daher abzuschätzen und bei den Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Fußnote 10)</p> <p>Altmüller (1997; S. 240) verweist dabei auf die ganze Breite des betroffenen Artenspektrums: "Dabei reagieren nicht alle Insekten gleich "lichtempfindlich". Neben verschiedenen Mückenarten sind es v.a. Vertreter der Fliegen. "Nachtalter", Wanzen, Blattläuse, Eintagsfliegen. Köcherfliegen, Hautflügler und Käfer."</p> <p>Unberücksichtigt bleiben ferner die bei den einzelnen Arten (siehe Tabelle im Anhang) beschriebenen Wechselwirkungen. Die Aussagen im Umweltbericht, es seien keine über allgemeine Beziehungen hinausgehenden Wechselwirkungen erkennbar, sind nicht haltbar. Denn zu den bei den einzelnen Arten beschriebenen Austauschbeziehungen liegen keinerlei Untersuchungen vor, die solche Wechselwirkungen tatsächlich ausschließen könnten. Aus den eigenen Feststellungen, wonach <i>in Hinblick auf die Heuschrecken ist insbesondere aufgrund des Vorkommens des gefährdeten Kleinen Heidegrashüpfers von erheblichen Beeinträchtigungen bei Durchführung der Planung zu rechnen, da die Art ausdrücklich unter der Fragmentierung und Isolation der Populationen und dem Habitatsverlust durch Bauvorhaben leidet</i>", (Umweltbericht S. 36) werden an dieser Stelle keinerlei Konsequenzen gezogen. Aus der Zerstörung oder Behinderung der Wechselbeziehungen ergeben sich, sofern sie aus arten- und habitatschutzrechtlichen Gründen überhaupt zulässig sind, jedenfalls zusätzliche Kompensationserfordernisse.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen sind unzutreffend:</p> <p>Lichtemissionen und Bewegungsreize werden durch die geplante Eingrünung minimiert. Die Maßnahme ist im Umweltbericht entsprechend unter dem Punkt 2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen aufgeführt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen und Bewegungsreize werden nicht prognostiziert, so dass hierzu auch kein Bedarf an Kompensationsmaßnahmen resultiert.</p> <p>Auf die einzelnen Arten wird nachstehend eingegangen.</p> <p>Die Wechselbeziehungen wurden in den Unterlagen an verschiedenen Stellen berücksichtigt (Faunagutachten, Umweltbericht, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung)</p> <p>Der Kleine Heidegrashüpfer ist keine streng geschützte Art. Eine artenschutzrechtliche oder habitatschutzrechtliche Unzulässigkeit ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Art wird im Rahmen der bereits vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen begünstigt.</p> <p>Der Zusammenhang wird bei der Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen redaktionell ergänzt.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Es bleibt unberücksichtigt, dass die geplante Eingrünung für Offenlandarten eine Kulissenwirkung entfaltet, die benachbarte Flächen unbrauchbar macht. Auch dieser Wertverlust der hochwertigen Offenlandschaft wurde nicht kompensiert. Was städtebaulich an anderer Stelle als Einbindung in die Landschaft zu verstehen und bei einem Schrottplatz optisch geboten sein mag, ist vorliegend ökologisch gesehen der Aufbau einer Barriere, der Meidereaktionen gefährdeter Tierarten nach sich zieht, während bisher ein fließender Übergang von verbuschten bis bewaldeten Bereichen in das Offenland zu verzeichnen ist, der diesen nachteiligen Effekt nicht aufweist.</p> <p>Wie die Planunterlagen selbst darstellen, kommt es durch die Anlage des Schrottplatzes im Achmer Sand auch zur Einwehung von metallhaltigen und sonstigen Stäuben. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Vegetation. Das Ausmaß wurde nicht ermittelt und fehlt dementsprechend auch bei der Bemessung und Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Andere Eingriffsfolgen wie die sicher anzunehmende Tötung national und europarechtlich geschützter Tierarten sind gänzlich unerkannt und damit auch bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung unberücksichtigt geblieben (siehe Tabelle im Anhang). Von daher bleiben aufgrund der Erfassungs- und Bewertungslücken entsprechende Defizite bei der Kompensation.</p>	<p>Die Ausführungen sind unzutreffend. Die Wirkungen sind mit der Verschiebung des Meidungskorridors für Offenlandarten thematisiert, und im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.</p> <p>Zudem besteht bereits derzeit eine entsprechende Kulissenwirkung durch die vorhandene Nadelholzfläche. Diese wird entsprechend weiter nach Süden verschoben, was bei den prognostizierten Wirkfaktoren bereits berücksichtigt wird.</p> <p>Es soll kein Schrottplatz eingerichtet werden, sondern es handelt sich hier um eine Recyclinganlage.</p> <p>Im Bebauungsplan ist die Möglichkeit von zusätzlichen verkehrsbedingten Emissionen und die Filterwirkung der randlichen Eingrünung dargelegt. Die Beurteilung möglicher entstehender metallhaltiger Stäube ist erst auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung möglich. Insofern wird dazu im B-Plan nicht näher ausgeführt, sondern dass obliegt der nachgeordneten Anlagenplanung und Genehmigung nach BImSchG. Dem zu Folge können im B-Plan auch keine Beeinträchtigungen durch metallhaltige Stäube prognostiziert werden. Entsprechend fern liegt es dem Bebauungsplan, eine Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu konstatieren, aus der weitergehende Kompensationsanforderungen abzuleiten wären.</p> <p>Die Verträglichkeit des konkreten Vorhabens wird in der nachgeordneten Anlagenplanung nach den Anforderungen gemäß BImSchG nachgewiesen.</p> <p>Die europarechtlich geschützten Arten sind artenschutzrechtlich berücksichtigt.</p> <p>Die betroffenen ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung angemessen berücksichtigt.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Maßnahmen berücksichtigen für die Trockenlebensräume nicht den Umstand, dass die vom Vorhaben betroffenen Trockenlebensräume als „schwer“ bis „bedingt regenerierbar“ eingestuft werden (DRACHENFELS 1996). Wenn aber mindestens 15 Jahre Regenerationszeit einzukalkulieren sind, dann kann es nicht bei einer 1:1-Kompensation bleiben, wie sie lt. Bilanzierung vorgesehen ist.</p> <p>Die Kompensation erfolgt z.T. innerhalb des FFH-Gebietes „Achmer Sand“. Da es für dieses Gebiet bisher weder eine Schutzgebietsverordnung mit klar definierten Schutz- und Erhaltungszielen gibt, noch ein Managementplan aufgestellt wurde, aus dem hervorgeht, welcher Entwicklungsbedarf besteht und in welchen Bereichen welche Entwicklungen stattfinden sollen, können auch keine Kompensationsmaßnahmen, noch dazu aufgrund von Eingriffen auf rechtswidrig aus dem Gebiet ausgegrenzten Teilflächen, in diesem Gebiet erfolgen. Hierzu wird auf die entsprechende Handreichung der EU-Kommission zum Management von Natura 2000-Gebieten sowie auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen.</p>	<p>Die Ausführungen sind unzutreffend. Für Trockenrasen (Biotopcode RAG, RSZ, RSS) gilt im Hinblick auf die Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen gemäß Bierhals, Drachenfeld, Rasper (2004)¹⁰ mit der Einstufung als ‚<i>bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar</i>‘ die günstige Einstufung.</p> <p>Trockenrasen lassen sich durch geeignete Maßnahmen, wie vorstehend dargelegt, vergleichsweise kurzfristig entwickeln. Dabei können Entwicklungszeiträume von deutlich unter 15 Jahren angenommen werden.</p> <p>Insofern ist der Ausgleich zur Herstellung von geschützten Trockenrasen im Flächenverhältnis von 1:1 angemessen. Darüber erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung ein weitergehender Ausgleich für die versiegelungsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Bodenfunktionen, so das sich das Flächenverhältnis von betroffener Fläche zu Ausgleichsfläche auf mindestens 1: 2 beläuft.</p> <p>Der Bundesforstbetrieb Rhein-Weser hat die NLU – Projektgesellschaft mbH Co. KG zur Erarbeitung eines Bewirtschaftungsplanes für den Bereich des FFH-gebietes beauftragt. Diese Arbeiten erfolgen in laufender Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen beim Land Niedersachsen und beim Landkreis.</p> <p>Insofern dürfte diesem Ausgleich gemäß § 15 (2) BNatSchG nichts entgegenstehen.</p>

¹⁰ Bierhals, Erich; Drachenfeld, Olaf von; Rasper, Manfred: Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen in Inform. Naturschutz Niedersachsen /4/2004

Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Nach der Biotopkartierung des NLWKN handelt es sich bei dem gesamten Gelände des Gebietes „Achmer Sand“ um landesweit bedeutsame Biotope. Sie sind einer Aufwertung per se schon nicht zugänglich. Keine anderen Erkenntnisse ergeben sich auch aus der Auswertung von GRAVE & OSBURG (2000), die die im näheren Bereich vorgesehenen Kompensationsflächen alle- samt dem LRT 2330 zuordnen. Unterlagen, die gegenteiliges belegen könnten, wurden nicht vorgelegt und würden überdies die Frage aufwerfen, ob seit den Bestandsaufnahme von GRAVE & OSBURG (2000) eine Verschlechterung des Erhaltungszustan- des dieser Flächen eingetreten ist.</p> <p>Im Übrigen ist auch folgendes festzustellen: Die Arbeit von GRA- VE & OSBURG (2000), die nicht nur eine Bestandsaufnahme mit feinteiligen Biotopkartierungen für das Gebiet umfasst, sondern auch erste Pflegemaßnahmen vorstellt, erachtet für die in den Planungen vorgesehene Fläche innerhalb des Achmer Sandes gerade keine Maßnahmen für notwendig. Die Absicht, Pflege- maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe an der vorgesehe- nen Stelle durchzuführen, lässt zwei Schlüsse zu, die aber beide die Unzulässigkeit dieser Maßnahmen zur Folge haben:</p> <p>Entweder hier werden Maßnahmen auf Flächen vorgesehen, die solcher Maßnahmen gar nicht bedürfen, dann können sie aber auch nicht als Kompensation angerechnet werden.</p> <p>Oder der Zustand der Fläche hat sich seither verschlechtert, dann aber fällt die Maßnahme unter das Pflichtprogramm zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der LRT-Flächen und kann ebenfalls nicht als Kompensationsmaßnahme einge- setzt werden.</p>	<p>Die nebenstehend zitierten Kartiererergebnisse nach Garve & Osburg (2000)¹¹ wurden 1999 erhoben und sind mittlerweile veraltet.</p> <p>Im Rahmen der Grundlagenermittlung zur Bewirtschaftungsplanung (s.o.) wurden 2013 die Lebensraumtypen detailliert abgegrenzt. Dabei wird für den Achmer Sand ein differenziertes Mosaik unterschiedlicher Lebensraumtypen erfasst. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen stellen sich als artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden mit Übergängen zu halbruderalen Gras- und Staudenflur- trockener Standorte dar.</p> <p>Diese Abgrenzungen sind in die Ausgleichsplanung übertragen und die Maß- nahmen zur Entwicklung von Trockenrasen sind mit dem Bundesforstbetrieb und der Fachplanung abgestimmt. Insofern dürften den Ausgleichsmaßnahmen in diesen Flächen des FFH-Gebietes Achmer Sand gemäß § 15 (2) BNatSchG nichts entgegenstehen</p> <p>Die nebenstehend genannte Arbeit ist nicht aktuell. Die Ableitung der geeigneten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der jüngsten Erhebungsdetails aus dem Jahre 2013.</p> <p>Insofern sind auch die daraus gezogenen Schlüsse, wie nachstehend dargelegt, unzutreffend.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind unzutreffend:</p> <p>Die Notwendigkeit der Entwicklungsmaßnahmen ist durch die aktuelle Lebens- raumtypenerfassung belegt und die geeigneten Entwicklungsmaßnahmen sind mit der Entwicklungsplanung (s.o.) und den zuständigen Fachbehörden abge- stimmt.</p> <p>Der Stadt ist nicht bekannt, dass aktuell bereits eine Verpflichtung für aufwerten- de Maßnahmen auf der Kompensationsfläche besteht.</p> <p>Die Entwicklungsmaßnahmen sind gemäß § 15 (2) BNatSchG als Ausgleich zulässig.</p>

¹¹ Diplomarbeit zur Erlangung des Grades eines/r Diplomingenieurs/in (FH) des Fachbereichs Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Osnabrück

Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Befremdlich wirkt schließlich die Absicht, weitere Kompensationsmaßnahmen auf irgendwelchen Flächen in einem benachbarten Landkreis in Nordrhein-Westfalen realisiert werden sollen. Für die Fläche nördlich Halen gilt, dass sie in den Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes Düsterdieker Niederung liegt und deshalb völlig unklar ist, ob hier nicht Pflichtaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes der zu sichernden Vogelarten umgesetzt werden. Die Fläche bei Hopsten ist jedenfalls zu weit entfernt, um die funktionserhaltenden Maßnahmen für die betroffenen Vogelarten zu erfüllen. Außerdem ist völlig unklar, wie eigentlich die korrekte Umsetzung der Maßnahmen überprüft und Verstöße ggf. sanktioniert werden könnten.</p> <p>Darüber hinaus ist auch die Aussage im Umweltbericht (S. 11/12) in Bezug auf die Fläche bei Hopsten unzutreffend, wenn ausgeführt wird: <i>„Die Maßnahmen zur Waldentwicklung finden im gleichen naturräumlichen Zusammenhang statt wie der Eingriff, so dass der funktionsgerechte Ausgleich sichergestellt ist.“</i> Richtig ist vielmehr, dass die Kompensationsfläche sogar in einer anderen biogeographischen Region liegt. Denn während das Gebiet „Achmer Sand“ der kontinentalen Region zuzuordnen ist (siehe Übersichten in SSYMANK ET AL. 1998). Der Eingriff liegt in der Haupteinheit „Weser- und Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland), wohingegen die Kompensationsfläche in der „Dümmer Geestniederung u. Ems-Hunte Geest“ liegt. Auch mit Blick auf die niedersächsische Einteilung der Naturräume ergeben sich Abweichungen: Das Vorhaben liegt im Naturraum „Bersenbrücker Land“, wohingegen die Neuaufforstung in der „Plantlünner Sandebene“ liegt. Von einem funktionsgerechten Ausgleich im Sinne des Gesetzes kann also keine Rede sein!</p>	<p>Im westlichen Wald und in den Altbäumen sind Vogelarten betroffen, für die gilt, dass sie sich einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Insofern sind auch die entfernteren Maßnahmen als Ausgleich geeignet.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen und die Überprüfung werden im Bebauungsplan durch städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.</p> <p>Für den Naturraumbezug von Ausgleichsmaßnahmen gemäß 15 BNatSchG sind in Niedersachsen die ‚Naturräumlichen Regionen‘ ausschlaggebend. Niedersachsen ist in 9 naturräumliche Regionen unterteilt. Das Plangebiet gehört zur Naturräumlichen Region 4: <i>Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung</i>. Die Aufforstungsfläche bei Hopsten gehört zu NRW und liegt in einer Entfernung von etwa 1.100 m zur Landesgrenze nach Niedersachsen. Hier schließt wiederum die <i>Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung</i> an. Auf NRW-Seite werden die Naturräume entsprechend den naturräumlichen Regionen in Niedersachsen den ‚Großlandschaften‘ zugeordnet. Die Ausgleichsfläche liegt in der Großlandschaft IIIb: <i>Westfälisches Tiefland</i>. (LANUV 1999)¹² Die Abgrenzungen gehen in Niedersachsen in die Naturräumliche Region <i>Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung</i> über. Insofern handelt es sich um einen zusammenhängenden Naturraum, der lediglich in den beiden Ländern unterschiedlich benannt ist. Der Naturraumbezug der Ausgleichsmaßnahmen ist sichergestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind mit der UNB abgestimmt. Die Naturräumliche Region 8.2 <i>Weser- und Leine -Bergland</i> liegt südlichen Niedersachsen (südöstlich von Porta Westfalica) und ist für das Vorhaben nicht relevant.</p>

¹² Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Der räumliche Bezug fehlt in Bezug auf den Artenschutz letztendlich für alle bisher vorgeschlagenen Flächen, denn in keinem Fall können die Maßnahmen die Funktion der konkret vom Vorhaben betroffene Lebensstätten aufgrund der geringen Aktionsräume der Arten und der großen Entfernung der Kompensationsflächen aufrechterhalten.</p> <p>8 Unvollständige Alternativenprüfung</p> <p>Die Prüfung von Alternativen ist oberflächlich und unvollständig. Es ist kein ernsthaftes Bemühen erkennbar, die erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich „Achmer Sand“ durch die Wahl anderer Standorte zu vermeiden oder zu vermindern. Die Defizite sollen nachfolgend für die einzelnen Standorte dargelegt werden.</p> <p>Gegen Standort 1 wird eingewandt, sie sei zwar gewerbliche Baufläche, befinde sich aber im Privatbesitz und werde landwirtschaftlich genutzt. Wieso diese Merkmale allerdings gegen eine Nutzung als Erweiterungsfläche für einen Schrottplatz sprechen sollen, erschließt sich nicht. Denn auch die jetzt in den Blick genommene Fläche gehört - soweit bekannt - weder dem Unternehmen noch der Stadt und unterliegt damit den in den Unterlagen geltend gemachten Restriktionen. Auch der jetzt geplante Standort ist räumlich losgelöst vom bisherigen Betriebsstandort, denn er ist durch die öffentliche Straße „Am Flugplatz“ getrennt. Die Trennung durch die „stark befahrene“ Westerkappeler Straße kann dagegen kaum als Argument herhalten, solange überhaupt nicht dargelegt wird, von wie vielen Querungen dieser Straße denn eigentlich ausgegangen werden. Die Auf- und Abfahrt auf Landesstraßen mit der Verkehrsdichte der Westerkappeler Straße gehört im Übrigen hoffentlich zu den Standardfertigkeiten der eingesetzten LKW-Fahrer und sollten deshalb in keiner Weise ein Problem darstellen.</p>	<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Der Ausgleich ist im Rahmen der Eingriffsregelung sichergestellt. Insofern ist auch kein artenschutzrechtlicher Bezug für die Ausgleichsmaßnahmen herzustellen.</p> <p>Die Ausgleichsflächen im Achmer Sand reichen jedoch bis unmittelbar an den Vorhabenbereich heran.</p> <p>Standortprüfung ist Angelegenheit der Flächennutzungsplanung; Abwägung erfolgt im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p><u>Standort 1</u></p> <p>Nach dem Flächennutzungsplan ist es Ziel der Stadt, diesen Bereich als Gewerbegebiet zu entwickeln. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich diese Flächen im Privateigentum und wird landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Eine Zweiteilung der Betriebsfläche der Fa. Kohl, deren Erweiterungsabsicht der Anlass für die kommunale Bauleitplanung ist, - wie bei der Standortalternative 1 - stellt sich als ungünstig dar, da öffentliche Belange betroffen sind. Durch die Zweiteilung werden betriebsinterne Verkehrs- und Transportbeziehungen auf öffentliche Straßen verlagert: Containertransport zwischen Abstell-, Lager-, Reparatur- und Verladeflächen, Verlegung von Gerät zwischen den einzelnen Betriebs- und Abstellflächen, Standortwechsel der Mitarbeiter. Diese Verkehre zwischen unterschiedlichen Betriebsstandorten auf öffentlichen Straßen sind bei Gewerbe- und Industrierschließungsstraßen verträglich. Nicht mehr verträglich für die Straßenfunktion und Verkehrsabwicklung ist dieses bei klassifizierten Straßen, wie z. B. auch bei der L 77, auf der die Sicherheit und Leichtigkeit durch diesen Typus von Zusatzverkehren (ungeachtet der Fahrfertigkeiten von Lkw-Fahrern) beeinträchtigt wäre. Gerade diese Straße müsste aber für die Nutzung des Standortes 1 sowohl gequert als auch über einen größeren Streckenabschnitt befahren werden.</p>

Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Nicht berücksichtigt wurde außerdem, dass das breite Spektrum der behandelten „Reststoffe“ (von Metallen über Bauschutt und Brennholz bis hin zum Verkauf von Weihnachtsbäumen) eine Fülle von innerbetrieblichen Organisationsmöglichkeiten eröffnen sollte, um die Zahl der erforderlichen Fahrten zwischen benachbarten Betriebsstandorten zu reduzieren. Auch dieser Gesichtspunkt findet bei der Alternativenprüfung keinerlei Beachtung, obgleich dieser Punkt ausdrücklich Bestandteil der Begründung für den Standort „Achmer Sand“ ist: <i>„Mit der Betriebserweiterung und Auslagerung von Teilen der Logistik kann der Betriebsstandort insgesamt langfristig gesichert werden.“</i></p> <p>Bemerkenswert ist die Argumentation auch in Bezug auf die an Standort 1 zu befürchtende Lärmbelastung. Hier werden nicht etwa Lärmberechnungen vorgelegt, die die Untauglichkeit des Standortes belegen könnten. Stattdessen wird auf die Nähe zum Mischgebiet „Wackumer Esch“ verwiesen (für welches aber ausgeführt wird: <i>„faktisch ist davon der Bereich „ Wackumer Esch“ als Allgemeines Wohngebiet einzustufen“</i>).¹¹ In Bezug auf die Belastung der benachbarten Wohnbevölkerung durch Lärm gilt für diesen Alternativstandort, dass das breite Spektrum der Wirtschaftsbereiche der Firma Kohl erheblichen Spielraum bei der Festsetzung von Lärmkontingenten eröffnen dürfte, bei dessen Ausschöpfung die Belästigung der Wohnbevölkerung durch eine Nutzung des Standortes 1 (Abb. S. 8 zur Begründung des 23. Flächennutzungsplanes) zumindest nicht ansteigt.¹²</p> <p>Fußnote 11) Hier sei der Hinweis erlaubt, dass mit Blick auf die arten- und habitatschutzrechtlichen Ausnahmen zumutbare Alternativen vorliegen, wenn Standorte zur Verfügung stehen, an denen ein Projekt unter Ausschöpfung der rechtlich zulässigen Grenzwerte möglich ist.</p> <p>Fußnote 12) Dies gilt im Übrigen für alle Alternativen. Deshalb wird dieser Punkt bei den anderen Standorten nicht noch einmal wiederholt.</p>	<p>Innerbetriebliche Vorgänge sind durch Bauleitplanung nicht zu steuern. Bei einer standortbezogen notwendig restriktiven Emissionsbegrenzung stellt sich die Nutzbarkeit und damit die Sinnhaftigkeit der betrieblichen Erweiterungsfläche für den Betrieb Kohl und die Bauleitplanung. Eine Eignung der Fläche ist nach den Anforderungen des Betriebes nur gegeben, wenn die Ausweisung eines Industriegebietes möglich ist; diese ist angesichts der nahen schutzwürdigen Nutzungen am Standort 1 nicht möglich.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Anforderungen, die auch Betriebsbeschränkungen beinhalten können, sind bzgl. des Gewerbelärms an alle vergleichend betrachteten Standorte zu stellen. Beim Standort 1 kommt jedoch hinzu, dass die Verkehre an dem auch wohngenutzten Bereich an der August-Bödeker Straße und Am Kanal vorbei mit den entsprechenden Verkehrslärmbelastungen geführt werden müssen.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Unberücksichtigt geblieben ist auch der Umstand, dass zwischen diesem Standort und den Siedlungen ein breiter Waldstreifen existiert. Nicht nachvollziehbar ist außerdem, warum die Eignung innerhalb dieser Industriefläche ausgerechnet für einen Zuschnitt gewählt wurde, der den Siedlungen am nächsten liegt. Schließlich sind auch Konfigurationen denkbar, die deutlich weiter von Achmer entfernt liegen. Darüber hinaus sind Möglichkeiten des Lärmschutzes (Schallschutzwände, Wälle, breite Abpflanzungen usw.) nicht geprüft worden.</p> <p>Standort 2 mag zwar nicht im Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche dargestellt sein, allerdings ist diese Fläche im Landesraumordnungsprogramm für Industrie und Gewerbe vorgesehen und ist damit sogar aus Landessicht prädestiniert für die Ansiedlung von Unternehmen. Außerdem spricht für diesen Standort, dass er sich lt. Planunterlagen bereits im Besitz der Stadt Bramsche befindet. Mit der Kanalanbindung und der direkten Lage an der Westerkappelner Straße sind günstige Verkehrsanbindungen gegeben. Warum diese für die vorgesehene Nutzung auf Landesebene bereits gewidmete Fläche nicht ausreichen soll, ist in keiner Weise dargelegt, denn von der Flächengröße ist sie fast genauso groß wie die im Achmer Sand. Nicht nachvollziehbar ist auch die Feststellung, der Zuschnitt der Fläche sei ungünstig. Vielmehr muss man den Unterlagen vorhalten, dass die Fläche völlig verzerrt, nur ganz grob digitalisiert und gegenüber der Topografie massiv verschoben dargestellt ist.</p> <p>Deshalb lässt sich für diesen Standort die wortidentisch Begründung zum B-Plan (S. 8) übernehmen: <i>„Das Plangebiet liegt in unmittelbarer räumlicher Nähe zum derzeitigen Betriebsstandort und ist daher für die Erweiterung besonders geeignet. Über die Straße „Am Flugplatz“ ist eine direkte Verbindung zwischen den beiden Betriebsteilen gegeben. Mit der Betriebserweiterung und Auslagerung von Teilen der Logistik kann der Betriebsstandort insgesamt langfristig gesichert werden.“</i>¹ Auch in Bezug auf eine Altlastenproblematik und die erforderliche Kompensation von Gehölzbeständen ergibt sich keine andere Situation als für die geplante Vorhabensfläche, steht also einer Nutzung in keiner Weise entgegen.</p>	<p>Die Einstufung der geringen Eignung auf Grund der Verkehrsproblematiken gilt auch unter Berücksichtigung der weiter westlich der Fläche 1 gelegenen, im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen.</p> <p>Standort 2</p> <p>Im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen ist keine Zielaussage bzgl. Industrie und Gewerbe enthalten. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück liegt der Standort in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft; als Ziel der Raumordnung ist damit dieser Bereich nicht mehr der kommunalen Bauleitplanung zugänglich.</p> <p>Allein aus diesem Grund scheidet der Standort 2 im Rahmen der kommunalen Planung als Standort aus.</p> <p>Zu den Problemen der betrieblichen Verkehre zwischen zwei Betriebsstandorten wird auf die Ausführungen zum Standort 1 verwiesen. Auch hier ist die L 77 zu queren.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Standort 3 scheidet aus den gleichen Gründen wie die Vorhabensfläche des F- und B-Planes aus, die Einschätzung in den Planunterlagen wird geteilt.</p> <p>Zu Standort 4 ist in keiner Weise dargelegt, ob diese Fläche tatsächlich von der ansässigen Firma benötigt wird und ob Verkaufs- oder Verlagerungsoptionen bei ihr bestehen. Von daher ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Standort nicht geeignet sein soll, zumal auch in keiner Weise dargelegt ist, welchen Bedarf die von der F-Planänderung profitierende Firma innerhalb welches Zeithorizontes eigentlich hat.</p> <p>Was angesichts der Schwere der Beeinträchtigung der Flächeninanspruchnahme im Bereich „Achmer Sand“ ebenfalls durch die Stadt Bramsche zu prüfen gewesen wäre, ist eine Umsiedlung benachbarter Firmen, um dem erweiterungswilligen Unternehmen Kohl an dieser Stelle den nötigen Raum zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund kann also auch der Standort 4 in keiner Weise ausgeschlossen werden.</p> <p>Zum Standort 5 kann auf die Ausführungen zum Standort 1 verwiesen werden mit dem Unterschied, dass hier keine Landesstraße gequert werden muss. Sowohl die Frage der Lärmbelastung als auch die der Zufahrtmöglichkeiten ist eine logistische Problematik, die durch innerbetriebliche organisatorische Maßnahmen ganz oder teilweise aufzulösen sind, weshalb eine mangelnde Eignung auch für diesen Standort in keiner Weise erwiesen ist.</p>	<p>Standort 3 Bei dem Standort handelt es sich um die mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 147 überplante Fläche; die Flächenabgrenzung in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist kleinflächig verschoben und zu korrigieren.</p> <p>Standort 4 Diese Fläche befindet sich im Eigentum eines benachbarten Betriebes, wird nach Kenntnis und Rückfrage der Stadt Bramsche von diesem Betrieb als Erweiterungsfläche vorgehalten und steht somit nicht für die Erweiterung der Fa. Kohl zur Verfügung. Zugriffsmöglichkeiten der Stadt Bramsche auf diese Fläche bestehen nicht. Allein aus diesem Grund scheidet der Standort 4 als Betriebserweiterungsstandort aus. Eine Verpflichtung der öffentlichen Hand, bereits entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplanes genutzte Betriebsflächen in eine Standortdiskussion einzubeziehen, besteht nicht. Zugriffsmöglichkeiten der Stadt Bramsche bis hin zu einer Betriebsumsiedlung bestehen nicht. Nach Kenntnissen der Stadt über die Betriebe in der Nachbarschaft der Fa. Kohls drängt sich auch nicht auf, einen Betrieb (z. B. wegen wirtschaftlicher Notlagen) in den Fokus für eine mögliche Inanspruchnahme seiner Flächen zu nehmen.</p> <p>Der Standort 5 liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und ist damit nicht mehr der kommunalen Bauleitplanung zur Festsetzung eines Gewerbegebietes zugänglich. Zudem ist die Fläche nicht gemäß den Anforderungen eines Industriegebietes zu erschließen. Die Fläche würde zudem unmittelbar an Außenbereichswohnlagen angrenzen, dem Trennungsgrundsatz des BImSchG könnte nicht Rechnung getragen werden. Innerbetriebliche Vorgänge sind durch Bauleitplanung nicht zu steuern. Bei einer standortbezogen notwendig restriktiven Emissionsbegrenzung stellt sich die Frage der Nutzbarkeit und damit die Sinnhaftigkeit der betrieblichen Erweiterungsfläche für den Betrieb Kohl und die Bauleitplanung. Eine Eignung der Fläche ist nach den Anforderungen des Betriebes nur gegeben, wenn die Ausweisung eines Industriegebietes möglich ist; diese ist angesichts der nahen Wohnnutzungen im Außenbereich erkennbar am Standort 5 nicht möglich.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Sofern sich jedoch anders, als aus den Unterlagen ersichtlich, tatsächlich ein Bedarf im Umfang der jetzt vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung nachweisen ließe, würde es weitere Alternativen außerhalb der zum FFH-Gebiet gehörenden Flächen ergeben. Zu verweisen ist nicht nur auf andere Industrie- und Gewerbegebiete in der Stadt Bramsche. Hier gilt der bereits für andere Standorte ausgeführte Hinweis, dass nicht ersichtlich ist, warum ein verschiedene Materialien wiederaufarbeitender Betrieb nicht auch an mehreren Standorten tätig sein soll, zumal auch für den jetzt beplanten Standort ausgeführt wird, dass ein Teil der Logistik ausgelagert werden soll. Warum dies automatisch „erhebliche Verkehre zwischen den Betriebsstandorten“ auslösen soll und was darunter überhaupt verstanden wird, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen und erschließt sich auch nicht von selbst. Wenn „erhebliche Verkehre“ zu einem Ausschlusskriterium gemacht werden sollen, dann ist ein solches Kriterium auch zu quantifizieren und zu belegen. Schließlich könne eine solche Aufspaltung des Standortes auch zu einer Entlastung der Bevölkerung in Achmer beitragen.</p> <p>Hinzuweisen ist schließlich auch auf die Waldfläche westsüdwestlich des Firmengeländes von Remondis als weiterem Alternativstandort. Er bietet mindestens den Flächenumfang der 23. FNP-Änderung, die Anbindung ist vergleichbar dem jetzigen Betriebsgelände, und in Bezug auf die Lärmbelastung des Umfeldes lassen sich bei entsprechender betriebsinterner Strukturierung und Kontingentierung für die Flächen aufgrund der größeren Entfernung zur Siedlung und der abschirmenden Wirkung der Remondis-Betriebsgebäude vermutlich sogar deutliche Verbesserungen gegenüber der Ist-Situation erreichen. Außerdem böte sich hier die Möglichkeit eines zusätzlichen Zugangs zum Mittellandkanal. Die mit einer Erschließung des Standortes verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt lassen sich im Rahmen der Eingriffsregelung und im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Landkreises Osnabrück und der Stadt Bramsche ohne weitere bewältigen.</p>	<p>Wie in der Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Standortbegründung und Alternativenprüfung dargelegt, sprechen neben den Anforderungen an die Ausweisung als Industriegebiet noch die vermeidbaren Verkehre zwischen Betriebsteilen auf öffentlichen Straßen gegen die Alternativen in bestehenden Gewerbegebieten in Hesepe und Engter. Die Stadt verfolgt hier zur Sicherung der Verkehrsinfrastruktur, der Nutzbarkeit der Verkehrsinfrastruktur – einschließlich der Qualitäten auch für die Fußgänger und Radfahrer –, und zum Schutz der Anwohner der Straßen das Ziel, weitere Belastungen durch vermeidbare Pendelverkehre auszuschließen.</p> <p><u>Alternativstandort</u></p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück liegt der Standort in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und einem Vorsorgegebiet für Erholung; als Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet) ist damit dieser Bereich nicht mehr der kommunalen Bauleitplanung zugänglich.</p> <p>Weitere Standorte haben sich der Stadt Bramsche nicht aufgedrängt, die auf Grund der Entfernung überhaupt für die Erweiterung der Fa. Kohl in Frage kommen. Von Seiten des Umweltforums wurden auch keine weiteren Standorte benannt.</p> <p>Somit wird auf der Grundlage der vergleichenden Standortprüfung, die in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes um die hier aufgeführten Argumente noch zu ergänzen ist, an dem Standort südlich der Straße Am Flugplatz festgehalten.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Abschließend ist zu unterstreichen: Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. stellt sich nicht an sich gegen Erweiterungsabsichten des Recycling-Unternehmens Kohl. Nach Auswertung der vorgelegten Planungen kommen wir jedoch zu dem Schluss, dass die vorgesehene Flächeninanspruchnahme im Bereich Achmer Sand völlig überflüssig ist und selbst nach allgemeinen Maßstäben der Abwägung eine Reihe von vorzugswürdigeren Alternativen zur Verfügung steht, die eine Inanspruchnahme der bisher vorgesehenen Fläche vollständig überflüssig macht. Keinesfalls reichen die Gründe für eine Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner jetzigen Form aus, um die aufgezeigten habitat- und artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu rechtfertigen.</p> <p>Um für alle Seiten unnötige und zeitraubende rechtliche Auseinandersetzungen um den jetzigen Standort zu vermeiden, möchten wir dringend anraten, den Standort „Achmer Sand“ aufzugeben und die Planungen an den (möglicherweise noch nicht abschließend aufgezählten) Alternativstandorten voranzutreiben. Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. wird sich dabei auf Wunsch aktiv und frühzeitig einbringen. Bei straffer Organisation der Planungen kann ein Alternativstandort im ersten Quartal 2015 beschlussreif sein. Denn selbstverständlich müssen auch die Alternativen einer gründlichen Prüfung der verschiedenen Belange unterzogen werden. Aber selbst dann, wenn alle vom Umweltforum vorgebrachten Einwände hinfällig wären: Rechtssicherheit für den jetzt geplanten Standort wäre bis dahin noch nicht hergestellt!</p>	



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>9 Literatur¹³</p> <p>ALTMOOS, M. (1999): Netzwerke von Vorrangflächen. Nat.schutz Landsch.plan. 31: 357 – 367 *** ALTMÜLLER, R. (1997): Lichtfallen für Insekten vermeiden. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 17: 240 – 241 *** BACHMANN, S. & G. PASINELLI (2002): Raumnutzung syntop vorkommender Buntspechte Dendrocoptes major und Mittelspechte D. medius und Bemerkungen zur Konkurrenzsituation. Ornithol. Beob. 99: 33 – 48 *** BEHRENS, M., C. ARTMEYER & V. STELZIG (2007): Das Nahrungsangebot für Wiesenvogel im Feuchtgrünland. Nat.schutz Landsch.plan. 39: 346 – 352 *** BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform.d.Naturschutz Niedersachs. 33 (2): 55 – 69 *** BERTHOLD, P. (1976): Animalische und vegetabilische Ernährung omnivorer Singvogelarten: Nahrungsbevorzugung, Jahresperiodik. J. Ornithol. 117: 145 – 209 *** BIBBY, C. ET AL. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Radebeul *** BLEEKER, W. (2010): Bemerkenswerte Pflanzenvorkommen im Raum Osnabrück und angrenzenden Gebieten; 7. Fortsetzung. Osnabr. Nat.wiss. Mitt. 36: 19 – 28 *** BLÜML, V. (2000): Ornithologischer Sammelbericht für Stadt und Landkreis Osnabrück sowie angrenzende Gebiete für die Jahre 1997 und 1998. Nat.schutz-Inf. Osnabr. 16: 3 – 55 *** BLÜML, V. (2002): Ornithologischer Sammelbericht für Stadt und Landkreis Osnabrück sowie angrenzende Gebiete für die Jahre 1999 bis 2001. Nat.schutz-Inf. Osnabr. 18: 3 – 67 *** BLÜML, V. (2005): Ornithologischer Sammelbericht für Stadt und Landkreis Osnabrück sowie angrenzende Gebiete für die Jahre 2002 bis 2004. Nat.schutz-Inf. Osnabr. 21: 3 – 65 *** BLÜML, V. (2008): Ornithologischer Sammelbericht für Stadt und Landkreis Osnabrück sowie angrenzende Gebiete für die Jahre 2005 bis 2007. Nat.schutz-Inf. Osnabr. 24: 3 – 73 *** BLÜML, V., A. DEGEN, C. KÖNIG, F. KÖRNER, U. MARXMEIER, H. REBLING, W. SCHOTT & B. THIEN (2011): Ornithologischer Sammelbericht für das Emsland, Stadt und Landkreis Osnabrück sowie das Dümmer-Gebiet für die Jahre 2008-2010. Osnabr. Nat.wiss. Mitt. 37: 9 - 110 *** BLÜML, V., C. GRAVE, K. OSBURG & M. JOOST (2000): Die Avifauna ehemaliger Militärflugplätze bei Bramsche (Landkreis Osnabrück und Vechta) 1998/99. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 32: 11 – 26 *** BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2010): Arbeitshilfe Vogel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen. Gutachten, 133 S. *** BOLLMEIER, M. (1992): Brutbestandserfassung von Kiebitz Vanellus vanellus, Großem Brachvogel Numenius arquata und Uferschnepfe Limosa limosa 1992 in Südniedersachsen. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 24: 77 – 95 *** CATCHPOLE, E.A., B.J.T. MORGAN, S.N. FREEMAN & W.J. PEACH (1999): Modelling the survival of British Lapwings Vanellus vanellus using ring-recovery data and weather covariates. Bird Study 47: 5-13 *** CHINERY, M. (1986): Pareys Buch der Insekten. 1986; Paul Parey, Hamburg, Berlin *** CLAUSNITZER, H.-J. (1996): Entwicklung und Dynamik einer künstlich wiederangesiedelten Laubfrosch-Population. Nat.schutz Landsch.plan. 28 (3): 69 – 75 *** CLAUSNITZER, H.-J. (1999): Bedeutung von Primärhabitaten für die mitteleuropäische Fauna. Nat.schutz Landsch.plan. 31: 261 – 266 *** DEGEN, A. & F. SUDENEY (1995): Winteraufenthalt einer Provencegrasmücke (Sylvia undata) im Landkreis Osnabrück. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 27: 39 – 41 *** DIERSCHKE, V., S. KOBRO, J. DIERSCHKE & O. HÜPPOP (2010): Das Vorkommen des Gimpels Pyrrhula pyrrhula auf Helgoland in Abhängigkeit vom Beerenangebot der Eberesche Sorbus aucuparia in Skandinavien. Vogelwelt 131: 59-64 *** DRACHENFELS, O. VON (1996): Rote Liste der gefährdeten Biotypen in Niedersachsen. Nat.schutz Landschaftspf. Niedersachs. 34: 1 – 146 *** EBERT, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2008): Umsetzung von mit Hirschkäfer-Larven besetzten Baumwurzeln. Nat.schutz Landsch.plan. 40: 106 – 112 *** EGERT, D. (2013): Vegetation-Vertiefung Achmer. Semesterarbeit an der Hochschule Osnabrück, Fakultät Agrarwissenschaft und Landschaftsarchitektur *** EISENBEIS, G. & F. HASSEL (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen. Nat. Landsch. 75: 145 – 146 *** ELLE, O., B. DAWO, J. HOFFMANN, K. SCHITTEK, A. SCHWARTING, C. STRABER & M. TSCHPE (2003): Zusammenhänge zwischen der raum-zeitlichen Revierdynamik der Feldlerche (Alauda arvensis) und der Flächennutzungsdynamik in der Agrarlandschaft. Arch. Nat.schutz Landsch.forsch. 42 (3): 2 – 15 *** ERIKSSON, K. (1970): Wintering and autumn migration ecology of the Brambling Fringilla montifringilla. Sterna 09: 77 – 90 *** EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Endgültige Fassung, Februar 2007, deutsch). Gutachten 2007: 96 S. *** FLADE, M. & R. MANN (2008): Wegzugverlauf und Populationstrends von gebüsch- und schilfbewohnenden Kleinvögeln in den Düpenwiesen bei Wolfsburg im Zeitraum 1974-2002. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 40: 363 – 387 *** GALBRAITH, H. (1988): Effects of agriculture on the breeding ecology of lapwings Vanellus vanellus. J. appl. Ecol. 25: 487 – 503 *** GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vogel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November</p>	

¹³ Nicht aufgeführt sind Literaturstellen, die in eingefügten Zitaten angegeben sind.



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMVBW. 273 S. *** GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer. 503 S. *** GRAVE, C. & K. OSBURG (2000): Untersuchungen zu ausgewählten Tiergruppen und Biotoptypenkartierung des Standortübungsplatzes Wersen/Halen – Achmer (Ldkrs Osnabrück) als Vorbereitung für die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans. Diplomarbeit, Fachhochschule Osnabrück. *** HAMMERSCHMIDT, R. (1970): Die Vogelwelt des Reg.-Bez. Osnabrück und der unmittelbaren Grenzgebiete – unter besonderer Berücksichtigung des Dümmer –; Bramsche *** HEATH, M.F. & J.I. EVANS, Eds (2000): Important Bird Areas in Europe: Priority sites for con-servation 2 vols. Cambridge. UK: BirdLife International (BirdLife Conservation Series No. 8) *** HELLENBROICH, T., (2006): Europäisches und deutsches Artenschutzrecht. Dissertation, 395 S.; Stuttgart *** HENLE, K., H. STEINICKE & H. GRUTTKE (2004): Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Amphibien- und Reptilienarten: Methodendiskussion und 1. Überarbeitung. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 91-107 *** HÖTINGER, H. & W. GRAF (2003): Zur Anlockwirkung öffentlicher Beleuchtungseinrichtungen auf nachtaktive Insekten - Hinweise für Freilandversuche im Wiener Stadtgebiet zur Minimierung negativer Auswirkungen. Gutachten *** JEDICKE, E. (1991): Kleinststrukturen, Amphibien und Straßenbau in einer Agrarlandschaft. Nat.schutz Landsch.plan. 23: 78 – 84 *** JENNY, M. (1990): Nahrungsökologie der Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft des schweizerischen Mittellandes. Ornithol. Beob. 87: 31 – 53 *** KEMPF, N. & O. HÜPPOP (1998): Wie wirken Flugzeuge auf Vögel - Eine bewertende Übersicht. Nat.schutz Landsch.plan. 30: 17 – 28 *** KLEMP, S. (1993): Bestandsentwicklung des Kiebitzes (<i>Vanellus vanellus</i>) in Schleswig-Holstein. Corax 15: 147 – 155 *** KOCH, K. (1992): Die Käfer Mitteleuropas - Ökologie, Band 3. 1992; Goecke & Evers *** KOCH, M. (1984): Wir bestimmen Schmetterlinge. 1984: 1 - 792; Neumann-Neudamm *** KOLLING, S., S. LENZ & G. HAHN (2008): Die Zauneidechse - eine verbreitete Art mit hohem planerischem Gewicht. Nat.schutz Landsch.plan. 40: 9 – 14 *** KRONE, A. & B. KITZMANN (2006): Artenschutzmaßnahme zur Sicherung einer Zauneidechsenpopulation im Norden Berlins. Rana 36 (12) *** KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel 7. Fassung, Stand 2007. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 3/2007: 52 *** KUNZ, W. (1958): Die Vogelwelt des Kreises Bersenbrück. Bramsche *** LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (Beschlussempfehlung Länderearbeitsgemeinschaft Naturschutz) unveröff. 2010: 26 *** LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Nat.schutz Landsch.plan. 39: 236 – 242 *** MELTER, J. & M. SCHREIBER (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen. *** Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 32: 1 – 320 MESCHEDA, A. & K.-G. HELLER (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenr. Landsch.pfl. Nat.schutz 66: 1 – 374 *** NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2011): Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand: Oktober 2011). Hannover *** NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2004): Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) in Niedersachsen. Kennziffer 238: Achmer Sand. Daten zur Gebietsmeldung, unveröff. *** NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2009): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen. Internet *** NLWKN (2010): Lebensraumanprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 2/2010: 86 - 159; *** OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? J. Ornithol. 109: 25 - 29 *** PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2. Wirbeltiere. Schriftenr. Landsch.pfl. Nat.schutz 69/2: 693; Landwirtschaftsverlag *** PHILIPP, R. (2008): Artenschutz in Genehmigung und Planfeststellung. NVwZ 2008 (6): 593 – 598 *** RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen. Angew. Landschaftsökol. 44: 125 – 151 *** RUNGE, H., M. REICH, M. SIMON & H.-W. LOUIS (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben (digital ohne Art-Kapitel) Entwurf zum Endbericht. Gutachten 2009: 76 *** SCHEIBE, M.A. (1999): Über die Attraktivität von Straßenbeleuchtungen auf Insekten aus nahegelegenen Gewässern unter Berücksichtigung unterschiedlicher UV-Emission der Lampen. Nat. Landsch. 74: 144 – 146 *** SCHLUMPRECHT, H., T. BITTNER, A. JAESCHKE, A. JENTSCH, B. REINEKING & C. BEIERKÜHNLEIN (2010): Gefährdungsdiskussion von FFH-Tierarten Deutschlands angesichts des Klimawandels. Nat.schutz Landsch.plan. 42 (10): 293 – 303 *** SCHREIBER, M. (2001): Verbreitung und Bruterfolg des Kiebitzes <i>Vanellus vanellus</i> im südwestlichen Niedersachsen in Abhängigkeit von ausgewählten bodenkundlichen Parametern und landwirtschaftlicher Nutzung. Vogelwelt 122: 55 – 65 *** SCHREIBER, M. & M. WEINERT (2003): Zum Vorkommen des Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) im FFH-Vorschlagsgebiet "Bäche im Artland" (Niedersachsen, Landkreis Osnabrück) - mit Vorschlägen zum Monitoring und zum Schutz der Art (Gutachten f. NLO) *** SOBOTTA, C. (2007): Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Natur und Recht 29 (10): 642 – 649 *** STOEFFER, M. & N. SCHNEEWEIF (2001): Zeitliche und räumliche Verteilung der Wanderaktivitäten von Kammmolchen (<i>Triturus cristatus</i>) in einer Agrarlandschaft Nordost-Deutschlands. Rana 2001 (Sonderheft): 249 – 268 *** SÜDBECK,</p>	



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 2005: 1 - 777; Radolfzell *** SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23 – 81 *** SUDENDEY, F. (2008): Zwei neue Nachweise des Triels (<i>Burhinus oedichnemus</i>) für den Landkreis Osnabrück. Naturschutz-Informationen 24: 153-157 *** SUDENDEY, F. (2008): Die Steppenweihe (<i>Circus macrourus</i>), eine neue Art für Stadt und Landkreis Osnabrück. Nat.schutz-Inf. Osnabr. 24: 98 – 100 *** SUDFELDT, C., D. DOER, H. HÖTKER, C. MAYR, C. UNSELT, A. VON LINDEINER & H.-G. BAUER (2002): Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland. Ber. Vogel-schutz 38: 17 – 100 *** SSYMANK, A. (2009): Vorkommen und Ausdehnung des Lebensraumtyps 9170 "Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Gallio-Carpinetum</i>)" gem. Annex I der Richtlinie 92/43/EWG im geplanten Tagebau Marta im Waldböckelheimer Wald. Gutachten für das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Verfahren 1 A 10473/07.OVG *** SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenr. Landsch.pfl. Nat.schutz Heft 53: 560 S. *** THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 28: 69 – 141 *** THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Teil B: Wirbellose Tiere. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 28: 153 – 210 *** TRAUTNER, J. (2009): Artenschutz und Umwelthaftung bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern. Nat.schutz Landsch.plan. 41: 78 – 82 *** UTSCHICK, H. (2007): Die Bedeutung reifer Laubwaldbestände für mittelschwäbische Waldvogelzönosen. Ökol. Vogel 29 (2): 183 – 229 *** VAN DER SMISSEN, J. (2001): Die Wildbienen und Wespen Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Internet 2001: 141 *** WESTRICH, P. (1989): Die Wildbienen Baden-Württembergs - Band II. 1989: ; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart *** WILMS, U., K. BEHM-BERKELMANN & H. HECKENROTH (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Vogelkd. Ber. Niedersachs. 29: 103 – 111 *** WINK, U. (2010): Entwässerungsgräben als Überwinterungs-Habitat für Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>, Bekassinen <i>Gallinago gallinago</i> und Wasserrallen <i>Rallus aquaticus</i> im Ammersee-Gebiet. Ornithol. Anz. 49: 53-66 *** WITT, K. (2010): Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i> und Butspecht <i>D. major</i> brüten gleichzeitig im selben Baum. Vogelwelt 131: 253 – 255</p>	



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Anmerkungen zur nachfolgenden Tabelle (77 Seiten)</p> <p>Artenvorkommen und Hinweise zu deren Gefährdung durch die geplante Realisierung von Bauvorhaben (Errichtung eines Schrottplatzes) auf Teilflächen des Gebietes "Achmer Sand"</p> <p>Die nachfolgende Tabelle geht auf möglichst alle in den verschiedenen Unterlagen genannten Tier- und Pflanzenarten sowie die bei SSYMANKETAL. (1998) als charakteristisch benannten Arten der FFH-LRT 2330 (Offene Grasflächen mit <i>Crynephorus</i> und <i>Agrostis</i> auf Binnendünen) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen) im Einwirkungsbereich ein, sofern sie für die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter oder als gesetzlich besonders geschützte Arten eine Bedeutung haben. Die Liste der Arten wurde unter eher konservativen Annahmen zusammengestellt, d.h., es wurde auf solche Arten z.B. bei der Gruppe der besonders geschützten Apoidea verzichtet, bei denen ein Vorkommen zwar denkbar wäre, aber nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Auf eine über die charakteristischen Arten hinausgehende Zusammenstellung aus der Gruppe der blütenbesuchenden Cerambycidae - ebenfalls besonders geschützt - wurde ganz verzichtet, obgleich Vorkommen einiger Arten sicher sein dürften. Für eine gründliche Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange bedarf es hierzu also noch eigenständiger Recherche durch den Vorhabenträger.</p> <p>Enthalten sind die folgenden Informationen: Artangaben in der Kopfzeile folgen Hinweise zum</p> <p>Vorkommen (N = Nachweis entweder aus Planunterlagen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch fachkundige Hinweise plausibel gemacht werden konnten; mit M wurden auch solche charakteristischen Arten eingestuft, die lt. SSYMANK ET AL. (1998) den LRT zuzuordnen sind. Auf ganz offensichtlich nicht zu erwartende Arten wie z.B. <i>Cerambyx cerdo</i> wurde verzichtet, auch wenn sie als charakteristische Arten der LRT anzusprechen sein sollten.)</p>	



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; C = charakteristische Art aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998; E = Erhaltungsziel des FFH-Gebietes oder des faktischen Vogelschutzgebietes; G = gefährdet lt. Roter Liste)</p> <p>Die beschriebenen Beeinträchtigungen orientieren sich an den Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG.</p>	